

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften

Vom

Artikel 1 ¹⁾

Hessisches Gesetz über privaten Rundfunk und neue Medien (HPMG)

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Veranstaltung und das Angebot, die Verbreitung und die Zugänglichmachung von privatem Rundfunk und privaten Telemedien in Hessen sowie für die Zuordnung von Übertragungskapazitäten an die Medienanstalt, den Hessischen Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen und das Deutschlandradio. Für bundesweite, länderübergreifende und, soweit ausdrücklich geregelt, für nicht länderübergreifende Angebote gelten die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages vom 14. bis 28. April 2020 (GVBl. S. 607), in der jeweils geltenden Fassung, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 363), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020 (GVBl. S. 607), in der jeweils geltenden Fassung, des ARD-Staatsvertrages in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 332), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020 (GVBl. S. 607), in der jeweils geltenden Fassung, des ZDF-Staatsvertrages in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 334), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020 (GVBl. S. 607), in der jeweils geltenden Fassung, des Deutschlandradio-Staatsvertrages in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 343), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020 (GVBl. S. 607), in der jeweils geltenden Fassung, des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 352), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020 (GVBl. S. 607), in der jeweils geltenden Fassung, und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages vom 15. bis 21. Dezember 2010 (GVBl. I 2011 S. 382), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020 (GVBl. S. 607), in der jeweils geltenden Fassung, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Veranstaltung und Weiterverbreitung von Sendungen mittels einer analogen Kabelanlage, wenn

¹⁾ FFN 74-19

1. sie sich auf ein Gebäude oder einen zusammengehörigen Gebäudekomplex beschränken und im funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben stehen oder
2. mit ihnen lediglich bis zu 100 Wohneinheiten in einem Gebäude oder einem zusammengehörigen Gebäudekomplex versorgt werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Rundfunk ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst; er ist die für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten in Bewegtbild oder Ton entlang eines Sendeplans mittels Telekommunikation; der Begriff schließt Angebote ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind,
2. Medienanstalt die Hessische Medienanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien,
3. Rundfunkprogramm (Programm) eine nach einem Sendeplan zeitlich geordnete Folge von Inhalten,
4. Rundfunkveranstalterin oder Rundfunkveranstalter, wer ein Programm unter eigener inhaltlicher Verantwortung anbietet,
5. Sendung ein unabhängig von seiner Länge inhaltlich zusammenhängender, geschlossener, zeitlich begrenzter Einzelbestandteil eines Sendeplans oder Katalogs,
6. Vollprogramm ein Programm mit vielfältigen Inhalten, in welchem Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung einen wesentlichen Teil des Gesamtprogramms bilden und das täglich mindestens fünf Stunden verbreitet wird,
7. Spartenprogramm ein Programm mit im Wesentlichen gleichartigen Inhalten,
8. Fensterprogramm ein zeitlich und räumlich begrenztes Programm mit im Wesentlichen regionalen Inhalten im Rahmen eines Hauptprogramms,
9. Übertragungstechnik die drahtlose Verbreitung durch erdgebundene Sender, die drahtlose Verbreitung durch Satelliten, die leitungsgebundene Verbreitung durch Kabelanlagen und die elektronische Übertragung mittels paketorientierter Netze, beispielsweise mittels IP Netzen,
10. Übertragungskapazität die abstrakte, technisch nicht spezifizierte Möglichkeit zur Nutzung einer durch die Bundesnetzagentur zuzuteilender konkreten Frequenz, eines konkreten Kanals oder eines konkreten Frequenzblocks,
11. Verbreitungsgebiet das Land Hessen oder ein nach kommunalen Grenzen zu bestimmender Landesteil.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Programmarten Hörfunk und Fernsehen,
2. Programmkategorien Vollprogramme, Spartenprogramme und Fensterprogramme,
3. gleichartige Programme solche, die nach ihrem Empfängerkreis und ihrem Zuschnitt vergleichbar sind, und
4. Telemedien alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in der jeweils geltenden Fassung, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 63 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach Abs. 1 Nr. 1 sind.

§ 3

Zuordnung von terrestrischen Übertragungskapazitäten und Anmeldung von Versorgungsbedarfen

(1) Die oberste Landesbehörde ordnet die dem Land Hessen zur Verfügung stehenden freien terrestrischen Übertragungskapazitäten an den Hessischen Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen, das Deutschlandradio und die Medienanstalt (Bedarfsträger) nach Maßgabe der Abs. 2 bis 8 zu. Die Regelungen des § 101 des Medienstaatsvertrages über die Zuordnung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe bleiben unberührt.

(2) Durch die Zuordnung der freien Übertragungskapazitäten sind

1. die Grundversorgung des Landes Hessen durch den Hessischen Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen und stufenweise die Programme des Deutschlandradios zu gewährleisten,
2. die Programme nach Nr. 1 durch Programme privater Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter publizistisch wirksam zu ergänzen und
3. Versorgungslücken bestehender Programme zu schließen und Modellversuche nach § 50 zu ermöglichen.

(3) Soweit sich die Bedarfsträger über die Zuordnung freier Übertragungskapazitäten einigen, legt die oberste Landesbehörde der Zuordnung der Übertragungskapazitäten diese Einigung zugrunde. Die oberste Landesbehörde soll auf eine Einigung und auf einen möglichst effizienten Einsatz der dem Land Hessen zustehenden Übertragungskapazitäten hinwirken. Sie unterstützt die Bedarfsträger darin, durch einen Abbau von Doppelversorgungen öffentlich-rechtlicher und privater Hörfunkprogramme vorhandene Übertragungskapazitätsressourcen besser auszunutzen. Zur Vorbereitung einer Zuordnung freier Übertragungskapazitäten sollen Bedarfsträger, die die Zuordnung einer Übertragungskapazität begehren, nachweisen, dass die jeweilige Übertragungskapazität zur Verbesserung einer andernfalls unzureichenden Versorgung erforderlich ist.

(4) Kommt eine Einigung nach Abs. 3 nicht zustande, entscheidet die oberste Landesbehörde über die Zuordnung nach Maßgabe des Abs. 2.

(5) Verzichtet ein Bedarfsträger auf eine ihm nach diesem Gesetz zugeordnete oder vor Geltung dieses Gesetzes zur Nutzung übertragene Übertragungskapazität, kann die Übertragungskapazität nach Maßgabe von Abs. 2 bis 4 ganz oder teilweise anderweitig zugeordnet werden.

(6) Die von der Zuordnungsentscheidung abweichende Nutzung einer zugeordneten Übertragungskapazität bedarf der Einigung aller Bedarfsträger, die durch die oberste Landesbehörde nach Abs. 3 Satz 1 festzustellen ist. Einigen sich die Bedarfsträger nicht, findet das Verfahren nach Abs. 2 bis 4 statt.

(7) Die Bedarfsträger teilen der obersten Landesbehörde auf Verlangen den aktuellen Stand der Nutzung von Übertragungskapazitäten mit. Sie kann die Zuordnung von Übertragungskapazitäten widerrufen, sofern sie binnen 18 Monaten nach der Zuordnung oder der Zuweisung nach § 11 durch die Medienanstalt nicht genutzt werden und ein anderer Bedarfsträger einen entsprechenden Bedarf geltend macht. Gleiches gilt, sofern die Nutzung einer Übertragungskapazität über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr ausgesetzt wird und ein anderer Bedarfsträger einen entsprechenden Bedarf geltend macht. Eine Entschädigung findet nicht statt. Für die Neuordnung einer solchen Übertragungskapazität gelten die Abs. 2 bis 4.

(8) Übertragungskapazitäten, die der Hessische Rundfunk vor dem 1. Dezember 1988 zur Nutzung übertragen erhalten hat, gelten als zugeordnet im Sinne dieser Vorschrift.

(9) Die oberste Landesbehörde ist für die Mitteilung des Versorgungsbedarfs für Rundfunk in Hessen nach § 96 Abs. 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes gegenüber der Bundesnetzagentur zuständig.

ZWEITER TEIL

Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt

Zulassung von privaten Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstaltern

§ 4

Zulassungspflicht

(1) Wer Rundfunk veranstalten will, bedarf einer Zulassung.

(2) Wird Rundfunk ohne die erforderliche Zulassung veranstaltet, so hat die Medienanstalt die Einstellung der Veranstaltung anzuordnen.

(3) Keiner Zulassung bedürfen Programme,

1. die nur geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung entfalten,
2. die im Durchschnitt von sechs Monaten weniger als 20 000 gleichzeitige Nutzerinnen und Nutzer erreichen oder in ihrer prognostizierten Entwicklung erreichen werden, oder

3. die im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden.

(4) Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angezeigte, ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme gelten als zugelassene Programme nach Abs. 1.

(5) Eine Zulassung und eine Anzeige begründen keinen Anspruch auf Zuweisung einer Übertragungskapazität nach § 11.

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung wird auf Antrag, der in Textform zu stellen ist, durch die Medienanstalt erteilt.

(2) In den beiden bundesweit ausgerichteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen ist werktäglich, außer an Sonnabenden, ein landesweites Fensterprogramm von mindestens 30 Minuten Dauer aufzunehmen; die Medienanstalt kann die Finanzierung des Fensterprogramms durch die Hauptprogrammveranstalterin oder den Hauptprogrammveranstalter vorläufig durch Bescheid festlegen. § 59 Abs. 4 des Medienstaatsvertrages findet Anwendung.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. unbeschränkt geschäftsfähig ist, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren und das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Art. 11 der Verfassung des Landes Hessen nicht nach Art. 18 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Art. 146 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen verwirkt hat,
2. ihren oder seinen Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden kann und
3. die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er das Programm entsprechend der Zulassung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften veranstalten und verbreiten wird.

Bei einem Antrag von juristischen Personen oder zumindest teilrechtsfähigen Personenvereinigungen müssen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 von den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreterinnen oder Vertretern erfüllt sein.

(2) Die Zulassung darf nicht erteilt werden

1. juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Hochschulen des Landes sowie der Kirchen und anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften im Sinne des Art. 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
2. gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der nach Nr. 1 ausgeschlossenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie Personen, die in leitender Stellung in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesen juristischen Personen stehen,

3. Mitgliedern gesetzgebender Körperschaften sowie Mitgliedern der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
4. politischen Parteien oder Wählergruppen oder mit diesen im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in der jeweils geltenden Fassung, verbundenen Unternehmen und Vereinigungen,
5. Unternehmen, an denen politische Parteien oder Wählergruppen in einer Weise beteiligt sind, die ihnen unmittelbar oder mittelbar einen bestimmenden Einfluss auf die Programmgestaltung oder die Programminhalte der Antragstellerin oder des Antragstellers ermöglicht; ein bestimmender Einfluss ist insbesondere anzunehmen, wenn die politische Partei oder Wählergruppe unmittelbar oder über das beteiligte Unternehmen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, satzungsrechtlicher Bestimmungen oder in sonstiger Weise Einfluss auf Programmgestaltung oder Programminhalte der Antragstellerin oder des Antragstellers nehmen kann,
6. Unternehmen oder Vereinigungen, an denen öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten insgesamt mit mehr als einem Drittel der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligt sind,
7. Personen, die zu einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, sowie Mitgliedern eines Organs dieser Anstalten und
8. Personen oder Personenvereinigungen, die aufgrund der Vorschriften des Medienstaatsvertrags zum Medienkonzentrationsrecht keine Zulassung erhalten können.

Treuhandverhältnisse sind offenzulegen.

(3) Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller eine juristische Person des privaten Rechts oder eine Personenvereinigung, hat sie oder er ihre oder seine Eigentumsverhältnisse und ihre oder seine Rechtsbeziehungen zu mit ihr oder ihm verbundenen Unternehmen nach § 15 des Aktiengesetzes offenzulegen.

(4) In dem Zulassungsantrag sind anzugeben

1. die Programmart und die Programmkategorie,
2. die Programmdauer,
3. das vorgesehene Verbreitungsgebiet und
4. die Finanzierungsform.

(5) Dem Antrag sind ein Programmschema und ein Finanzierungsplan beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller auf Grund ihrer oder seiner inneren Organisation unter Berücksichtigung des angestrebten Programmumfanges personell und finanziell in der Lage sein wird, ein Programm regelmäßig entsprechend den Vorgaben dieses Gesetzes zu veranstalten.

§ 7

Inhalt der Zulassung

- (1) Die Zulassung legt fest

1. die Programmart und die Programmkategorie,
2. die Programmdauer,
3. das Programmschema,
4. die Beteiligungsverhältnisse der Antragstellerin oder des Antragstellers und
5. das Verbreitungsgebiet.

(2) Die erstmalige Zulassung ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen; danach kann eine unbefristete Verlängerung erteilt werden. Die Zulassung von Rundfunk, der von vorneherein auf einen zeitlich begrenzten Zeitraum ausgerichtet ist, soll befristet werden.

(3) Die Zulassung ist nicht übertragbar.

§ 8

Mitwirkungspflichten

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat der Medienanstalt die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 6, der Sicherung der Meinungsvielfalt nach § 14 und zur Berechnung der Rundfunkabgabe nach § 42 erforderlich sind.

(2) Geplante Veränderungen der nach § 7 Abs. 1 getroffenen Festlegungen sind der Medienanstalt vor ihrem Vollzug anzuzeigen. Sie bedürfen der Genehmigung.

(3) Die §§ 55 und 56 des Medienstaatsvertrages finden entsprechende Anwendung.

§ 9

Anzeigepflicht

(1) Zulassungsfreier Rundfunk nach § 4 Abs. 3 ist der Medienanstalt mindestens sieben Tage vor ihrem Beginn anzuzeigen. Das Nähere zum Inhalt der Anzeige regelt die Medienanstalt durch Satzung.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, Satz 2 sowie Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Die Medienanstalt kann von der Rundfunkveranstalterin oder dem Rundfunkveranstalter von Programmen nach § 4 Abs. 3 die in den § 6 Abs. 4 genannten Informationen und Unterlagen verlangen. Die §§ 55 und 56 des Medienstaatsvertrages finden entsprechende Anwendung.

(3) Angebote, die gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen, sollen von der Medienanstalt untersagt werden. § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10

Aufsichtsmaßnahmen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung

(1) Stellt die Medienanstalt fest, dass die Rundfunkveranstalterin oder der Rundfunkveranstalter gegen die Pflichten verstößt, die ihr oder ihm nach diesem Gesetz, den auf

seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften oder Entscheidungen oder nach allgemeinen Rechtsvorschriften obliegen, weist sie die Rundfunkveranstalterin oder den Rundfunkveranstalter hierauf schriftlich hin und ordnet an, den Rechtsverstoß sofort oder innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben oder künftig zu unterlassen. Handelt es sich um einen schwerwiegenden Verstoß, so beanstandet die Medienanstalt ihn und weist zugleich auf die möglichen Folgen einer Fortdauer des Verstoßes oder eines weiteren Verstoßes nach Abs. 4 Nr. 2 hin. Die Rundfunkveranstalterin oder der Rundfunkveranstalter ist auf Verlangen der Medienanstalt verpflichtet, eine Beanstandung nach Satz 2 sowie rechtskräftige Entscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 48 Abs. 1 und 2 in ihrem oder seinem Programm zu verbreiten. Inhalt und Sendezeit der zu verbreitenden Mitteilung bestimmt die Medienanstalt. Die Aufsichtsbe-fugnisse der oder des Hessischen Datenschutzbeauftragten nach §§ 14 und 36 bis 38 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718, 729), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Hat die Medienanstalt zweimal auf Rechtsverstöße nach Abs. 1 Satz 1 hingewiesen oder hat sie einen schwerwiegenden Rechtsverstoß nach Abs. 1 Satz 2 beanstandet, so kann sie bei Fortdauer des Rechtsverstoßes oder bei einem weiteren Rechtsverstoß im Sinne des Abs. 1 Satz 1 oder 2 zugleich anordnen, dass die Verbreitung des Programms für einen Zeitraum bis zu einem Monat unterbleibt. Die Anordnung kann sich auch auf einzelne Teile des Programms beziehen.

(3) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn

1. die Rundfunkveranstalterin oder der Rundfunkveranstalter die Zulassung durch unrichtige oder unvollständige Angaben, durch Täuschung oder Drohung oder durch sonstige rechtswidrige Mittel erlangt hat oder
2. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung im Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung nicht gegeben waren und auch nicht innerhalb einer von der Medienanstalt gesetzten Frist erfüllt werden.

(4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn

1. eine Zulassungsvoraussetzung nach § 6 Abs. 1 nachträglich entfällt und auch nach Aufforderung durch die Medienanstalt nicht erfüllt wird oder ein Umstand nach § 6 Abs. 2 nachträglich eintritt,
2. die Rundfunkveranstalterin oder der Rundfunkveranstalter trotz einer Beanstandung durch die Medienanstalt nach Abs. 1 einen schwerwiegenden Rechtsverstoß nicht behebt oder erneut in schwerwiegender Weise gegen das Recht verstößt oder
3. eine Zulassungsübertragung nach § 7 Abs. 3 vereinbart wird.

(5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

1. ein Programm länger als ein Jahr nicht verbreitet wird,
2. die Programmkategorie, das Programmschema, die Programmdauer oder die Beteiligungsverhältnisse der Rundfunkveranstalterin oder des Rundfunkveranstalters ohne Genehmigung der Medienanstalt geändert werden oder

3. eine Rundfunkveranstalterin oder ein Rundfunkveranstalter gegen Vorschriften zum Datenschutz verstößt und ein solcher Verstoß bestandskräftig festgestellt ist.

(6) Die Rundfunkveranstalterin oder der Rundfunkveranstalter wird für einen Vermögensnachteil, der durch Maßnahmen nach Abs. 2 oder die Rücknahme oder den Widerruf nach den Abs. 3 bis 5 eintritt, nicht entschädigt. Im Übrigen gilt für die Rücknahme und den Widerruf das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz.

Zweiter Abschnitt

Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten

§ 11

Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten für privaten Rundfunk

(1) Übertragungskapazitäten können durch die Medienanstalt privaten Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstaltern, Anbieterinnen und Anbietern von Telemedien oder Anbieterinnen und Anbietern von Plattformen zugewiesen werden. Die Zuweisung von Kapazitäten bestimmt

1. das Verbreitungsgebiet,
2. die zu nutzenden technischen Übertragungskapazitäten und
3. die Zeit der Verbreitung des Angebots.

Die Kapazitätszuweisung erfolgt in der Regel für die Dauer von zehn Jahren und ist nicht übertragbar. Eine Verlängerung ist zulässig. Die Zuweisung ist zu widerrufen, wenn die zugewiesene Übertragungskapazität aus Gründen, die von der Rundfunkveranstalterin oder dem Rundfunkveranstalter oder der Anbieterin oder dem Anbieter von vergleichbaren Telemedien oder einer Plattform zu vertreten sind, nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt oder nicht innerhalb einer von der Medienanstalt bestimmten Frist genutzt oder ihre Nutzung für mehr als drei Monate unterbrochen wird. Die Rundfunkveranstalterin oder der Rundfunkveranstalter wird für einen Vermögensnachteil, der durch die Rücknahme oder den Widerruf eintritt, nicht entschädigt. Die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

(2) In Hessen findet ein ganztägiges landesweites Hörfunkvollprogramm statt, das über UKW-Frequenzen verbreitet wird. Die Rundfunkveranstalterin oder der Rundfunkveranstalter dieses Programms hat im Rahmen der dafür zugewiesenen UKW-Frequenzen die vollständige und gleichwertige Versorgung des Landes mit dem Programm sicherzustellen. Die nach Satz 2 zugewiesenen Hörfunkfrequenzen sind werktäglich, zu möglichst denselben Zeiten, für mindestens vier regionale Bereiche auseinander zu schalten, um dort aktuell über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Ereignisse der jeweiligen Region zu berichten. Die Gesamtdauer der regionalen Auseinandersaltungen darf innerhalb einer Kalenderwoche 180 Minuten nicht unterschreiten. Mit der Zuweisung der Übertragungskapazitäten ist die Einhaltung von Satz 2 bis 4 sicherzustellen. Zusätzliche freie UKW-Frequenzen können zugewiesen werden

1. an Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter bundesweit ausgerichteter Hörfunkprogramme; der Rundfunkveranstalterin oder dem Rundfunkveranstalter des

Hörfunkprogramms nach Satz 1 dürfen UKW-Frequenzen für maximal zwei weitere Programme zugewiesen werden, wobei diese Beschränkung nicht für die digitale terrestrische Verbreitung oder die elektronische Übertragung mittels paketorientierter Netze gilt,

2. an Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter eines Hörfunk-Spartenprogramms mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsberichterstattung; entsprechende Sendungen sollen insbesondere in der Zeit zwischen 7 Uhr und 20 Uhr ausgestrahlt werden, wobei Wiederholungen bei geringem Nachrichtenanfall zulässig sind, oder
3. für die Veranstaltung Nichtkommerziellen lokalen Hörfunks oder Veranstaltungsrundfunks.

Die Medienanstalt stellt einen Nutzungsplan auf und legt die Verbreitungsgebiete durch Satzung fest.

(3) Werden der Medienanstalt eine oder mehrere neue terrestrische Übertragungskapazitäten nach § 3 für den privaten Rundfunk zugeordnet oder stehen ihr eine oder mehrere Übertragungskapazitäten zur Verfügung, bestimmt sie unverzüglich Beginn und Ende einer Ausschlussfrist, innerhalb derer Anträge in Textform auf Zuweisung einer oder mehrerer Übertragungskapazitäten gestellt werden können. Beginn und Ende der Antragsfrist und die wesentlichen Anforderungen an die Antragstellung sind von der Medienanstalt in geeigneter Weise zu veröffentlichen (Ausschreibung). Die Ausschreibung ist unter Hinweis auf den Ort der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu geben. In der Ausschreibung kann auch bestimmt werden, ob die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten nur für Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter, Anbieterinnen und Anbieter von vergleichbaren Telemedien oder von Plattformen oder aber für einen oder mehrere dieser verschiedenen Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter zugewiesen werden sollen. Die Medienanstalt kann auf die Ausschreibung verzichten, solange eine wirtschaftlich leistungsfähige Rundfunkveranstaltung über die verfügbaren Übertragungskapazitäten nicht gewährleistet erscheint. Den Anträgen der Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter müssen die Zulassungsbescheide beigefügt sein, die einen Nachweis über die Beteiligungsverhältnisse und das Programm enthalten. Einer Ausschreibung bedarf es nicht, wenn

1. die Zuweisung freier Übertragungskapazitäten erforderlich ist, um eine wirtschaftlich leistungsfähige Rundfunkveranstaltung durch Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter zu ermöglichen, denen bereits Übertragungskapazitäten zugewiesen worden sind, oder
2. eine Rundfunkveranstalterin oder ein Rundfunkveranstalter von Rundfunk eine Zuweisung beantragt, die unabhängig von einer technischen Übertragungskapazität im Sinne des Abs. 2 ist.

(4) Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung terrestrischer Übertragungskapazitäten entsprochen werden, wirkt die Medienanstalt auf eine Verständigung zwischen den Antragstellerinnen und Antragstellern hin. Sie legt eine einvernehmliche Aufteilung der Übertragungskapazitäten ihrer Entscheidung zugrunde, wenn nach den vorgelegten Unterlagen erwartet werden kann, dass in der Gesamtheit der Programme die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck kommt. Lässt sich innerhalb einer von der Medienanstalt zu bestimmenden angemessenen Frist keine Einigung erzielen oder entspricht die vor-

gesehene Aufteilung voraussichtlich nicht dem Gebot der Meinungsvielfalt, trifft die Medienanstalt eine Auswahlentscheidung. Bei dieser Auswahlentscheidung ist bei der Zuweisung von Übertragungskapazitäten an die Rundfunkveranstalterin oder den Rundfunkveranstalter nach Abs. 2 Satz 1 zur Sicherung einer pluralistischen, am Gebot der Meinungsvielfalt orientierten Medienordnung, die Meinungsvielfalt in den Angeboten zu berücksichtigen. Vorrang haben Antragstellerinnen oder Antragsteller, die gegenüber anderen Antragstellerinnen und Antragstellern rechtlich eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt bieten. Im Übrigen sind zunächst die Angebote zu berücksichtigen, die die zulässigen und die zugelassenen Programme im Verbreitungsgebiet publizistisch wirksam ergänzen. Bei der Bewertung sind folgende Beurteilungskriterien zu berücksichtigen:

1. die Verschiedenartigkeit der politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte in der Anbietergemeinschaft und die Höhe ihrer Kapital- und Stimmrechtsanteile,
2. der Umfang an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung und die Berücksichtigung der programmlichen Interessen von Minderheiten im Gesamtprogrammangebot,
3. der zeitliche Umfang der Berichterstattung in regionalen und landesweiten Fensterprogrammen,
4. die Bereitschaft, Interessentinnen und Interessenten mit kulturellen Programmbeiträgen zu beteiligen, und
5. der Umfang, in dem die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren oder seinen redaktionell Beschäftigten Einfluss auf die Programmgestaltung und Programmverantwortung einräumt.

Sind Antragstellerinnen und Antragsteller im Wesentlichen gleich zu bewerten, erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller den Vorrang, die ihr oder der sein Programm oder erhebliche Teile des Programms in Hessen herstellt. Rundfunk und vergleichbare Telemedien haben in der Regel Vorrang vor sonstigen Angeboten.

(5) Bei der Zuweisung digitaler terrestrischer Frequenzen, die die Verbreitung einer Mehrzahl von Programmen über eine Frequenz ermöglichen, kann die Medienanstalt durch die Bildung von Angebotskategorien vorgeben, wie in der Gesamtheit des Angebots den Auswahlgrundsätzen nach Abs. 4 Rechnung zu tragen ist. Die Nutzung einer Frequenz in digitaler Technik begründet keinen Anspruch, das Programm auch über analogen terrestrischen Hörfunk zu verbreiten. Sie kann über digitale Übertragungskapazitäten auch die Verbreitung programmbegleitender oder sonstiger Datendienste ermöglichen.

Dritter Abschnitt

Anforderungen an Programme

§ 12

Programmgrundsätze

(1) Für alle Programme gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Programme haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Sie sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland und die europäische und internationale Verständigung fördern, auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken, zur Integration aller in Deutschland lebenden Menschen, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie zur Achtung und zum Schutz der Umwelt beitragen. Sie sollen die Belange von Menschen mit Behinderungen besonders berücksichtigen.

(2) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung der Verfasserin oder des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

(3) Bei Meinungsumfragen, die im Rundfunk durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ angelegt sind und ein entsprechend abgesichertes Meinungsbild wiedergeben.

(4) Die Rundfunkvollprogramme sollen zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum mit einem angemessenen Anteil an Information, Kultur und Bildung beitragen; die Möglichkeit, Spartenprogramme anzubieten, bleibt hiervon unberührt.

(5) In dem landesweiten Hörfunkprogramm ist die Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Hessen zu gewährleisten. Das landesweite Hörfunkprogramm hat zu einer umfassenden Information beizutragen und der Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Die Anteile an Bildung, Beratung und Information sind so zu bemessen, dass auch dem kulturellen Auftrag des Rundfunks entsprochen wird.

§ 13

Grundsätze der Vielfaltssicherung

(1) Im privaten Rundfunk ist inhaltlich die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck zu bringen. Die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen in den Vollprogrammen angemessen zu Wort kommen; Auffassungen von Minderheiten sind zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für Spartenprogramme.

(2) Ein einzelnes Programm darf die Bildung der öffentlichen Meinung nicht in hohem Maße ungleichgewichtig beeinflussen.

§ 14

Sicherung der Meinungsvielfalt im landesweiten Hörfunkvollprogramm

(1) Das private Hörfunkvollprogramm nach § 11 Abs. 2 Satz 1 ist als Anbietergemeinschaft zu organisieren, die durch ihre Zusammensetzung und gesellschaftsrechtlichen Regelungen einen pluralistischen Einfluss auf die Programmgestaltung gewährleistet.

(2) Die Anbietergemeinschaft muss aus mindestens zehn Personen bestehen oder eine juristische Person sein, bei der zehn oder mehr Personen Anteils- und Mitgliedschaftsrechte besitzen. Durch Vertrag oder Satzung ist auszuschließen, dass die Anteils-, Mitgliedschafts- und Stimmrechte eines Einzelmitglieds 15 Prozent übersteigen. Einem Mitglied ist zuzurechnen, wer zu ihm im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens nach § 15 des Aktiengesetzes oder in einer vergleichbaren Rechtsbeziehung steht. Innerhalb der Anbietergemeinschaft muss gesellschaftsrechtlich sichergestellt sein, dass ihre Mitglieder über alle grundsätzlichen Fragen der Gemeinschaft beraten und beschließen. Hierzu zählen auch

1. Grundsatzfragen des Programms und der Programmplanung und
2. die Zustimmung zur Einstellung und Entlassung der oder des Verantwortlichen für das Gesamtprogramm.

Scheidet ein Mitglied aus der als Rundfunkveranstalterin oder Rundfunkveranstalter zugelassenen Anbietergemeinschaft aus, bedarf die Übertragung des Anteils auf ein anderes Mitglied für die Ausübung der aus der Übertragung folgenden Rechte der Genehmigung durch die Medienanstalt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die Übertragung des Anteils die Meinungsvielfalt nicht gewährleistet ist.

(3) In regelmäßigen Abständen oder aus besonderem Anlass wird von der Medienanstalt überprüft, ob den Anforderungen nach Abs. 1 und 2 entsprochen wird. Ist dies nicht der Fall und wird der Mangel nach Aufforderung durch die Medienanstalt nicht innerhalb von sechs Monaten behoben, wird die Zulassung widerrufen. § 10 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

§ 15

Sendung von lokalen und regionalen Beiträgen

Werden in einem Programm Sendungen mit lokalem oder regionalem Bezug verbreitet, so dürfen diese nicht zu mehr als der Hälfte von einem Unternehmen geliefert werden, das für das Verbreitungsgebiet der Sendungen bestimmte periodisch erscheinende Druckwerke mit einem Anteil von mehr als 20 Prozent der Gesamtauflage aller für den Bereich bestimmten periodisch erscheinenden Druckwerke verlegt. Dieselbe Beschränkung gilt auch für ein Unternehmen, das zu einem Unternehmen nach Satz 1 im Verhältnis eines abhängigen oder herrschenden Unternehmens oder eines Konzernunternehmens im Sinne des Aktienrechts steht; wirken mehrere Unternehmen auf Grund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise derart zusammen, dass sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluss auf ein Unternehmen nach Satz 1 ausüben können, so gilt jedes von ihnen als herrschendes Unternehmen. Unternehmen im Sinne dieser Vorschrift ist auch das Unternehmen, das der zugelassenen Anbietergemeinschaft angehört.

§ 16

Unzulässige Sendungen, Jugendschutz, Gewinnspiele, Teleshoppingkanäle, Kurzberichterstattung, Übertragung von Großereignissen, europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen, Plattformen und Barrierefreiheit

(1) Die Vorschriften des Medienstaatsvertrages finden entsprechende Anwendung hinsichtlich der

1. Veranstaltung von Gewinnspielen,
2. Teleshoppingkanäle,
3. Kurzberichterstattung,
4. Übertragung von Großereignissen,
5. europäischen Produktionen,
6. Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen,
7. Regulierung von Plattformen, Benutzeroberflächen und Medienintermediären und
8. Barrierefreiheit.

(2) Die Vorschriften des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages finden insbesondere wegen der Unzulässigkeit von Sendungen entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt

Besondere Pflichten und Informationsrechte der Rundfunkveranstalterinnen oder Rundfunkveranstalter

§ 17

Programmverantwortung

(1) Jede Rundfunkveranstalterin und jeder Rundfunkveranstalter hat unverzüglich mindestens eine oder einen für das Programm verantwortliche Redakteurin oder verantwortlichen Redakteur zu benennen. Werden mehrere verantwortliche Redakteurinnen und Redakteure benannt, ist anzugeben, für welchen Teil des Programmes jede oder jeder einzelne verantwortlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn die Rundfunkveranstalterin oder der Rundfunkveranstalter eine natürliche Person ist.

(2) Zur verantwortlichen Redakteurin oder zum verantwortlichen Redakteur darf nur benannt werden, wer die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 erfüllt.

§ 18

Informationsrechte der Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter

(1) Die Behörden sind verpflichtet, den Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstaltern oder ihren oder seinen Vertreterinnen und Vertretern die der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben dienenden Auskünfte zu erteilen.

(2) Auskünfte können verweigert werden, soweit

1. durch sie die sachgemäße Durchführung eines straf-, berufs- oder ehrengerichtlichen Verfahrens oder eines Disziplinarverfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte,
2. Auskünfte über persönliche Angelegenheiten einzelner verlangt werden, an deren öffentlicher Bekanntgabe kein berechtigtes Interesse besteht, oder

3. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen, durch ihre vorzeitige öffentliche Erörterung vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnten.

Die Auskünfte sind zu verweigern, soweit Vorschriften über die Geheimhaltung und den Datenschutz entgegenstehen.

§ 19

Auskunftspflichten und Beschwerderechte

(1) Zu Beginn und am Ende des täglichen Programms ist die Rundfunkveranstalterin oder der Rundfunkveranstalter anzugeben. Am Ende des täglichen Programms ist die verantwortliche Redakteurin oder der verantwortliche Redakteur anzugeben.

(2) Die Medienanstalt hat auf Verlangen den Namen oder die Firma und die Anschrift der von ihr zugelassenen Rundfunkveranstalterin oder des von ihr zugelassenen Rundfunkveranstalters, die Rundfunkveranstalterin oder der Rundfunkveranstalter hat auf Verlangen den Namen und die Anschrift der verantwortlichen Redakteurin oder des verantwortlichen Redakteurs mitzuteilen.

(3) Jede Person hat das Recht, sich mit Beschwerden, mit denen die Verletzung von Programmgrundsätzen, Jugendschutz- oder Werbebestimmungen geltend gemacht werden, an die Medienanstalt und an die Rundfunkveranstalterin oder den Rundfunkveranstalter zu wenden. Das Verfahren kann die Medienanstalt durch Satzung regeln.

§ 20

Sonstige Informationspflichten

Die Rundfunkveranstalterin oder der Rundfunkveranstalter ist verpflichtet, der Medienanstalt die in Art. 6 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 5. Mai 1989 (GVBl. 1992 I S. 403), geändert durch das Protokoll zur Änderung des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 9. September 1998 (GVBl. 1999 I S. 443), in seiner jeweils geltenden Fassung, aufgeführten Informationen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt, soweit rechtsverbindliche Berichtspflichten des Landes zum Rundfunk gegenüber zwischenstaatlichen Einrichtungen oder internationalen Organisationen bestehen. Die Medienanstalt leitet diese Informationen an die oberste Landesbehörde weiter.

§ 21

Aufzeichnungspflichten

(1) Jede Sendung ist von der Rundfunkveranstalterin oder dem Rundfunkveranstalter in Ton und Bild aufzuzeichnen und zu speichern. Bei der Sendung einer Aufzeichnung oder eines Films kann abweichend von Satz 1 die Aufzeichnung oder der Film gespeichert werden.

(2) Die Pflichten nach Abs. 1 enden sechs Wochen nach dem Tag der Verbreitung der Sendung. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, enden die Pflichten nach Abs. 1 erst, wenn die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Die Medienanstalt kann Ausnahmen von der Aufzeichnungs- und Speicherpflicht nach Abs. 1 zulassen.

(4) Der Medienanstalt sind innerhalb der Fristen des Abs. 2 Aufzeichnungen und Filme auf Verlangen kostenlos zu übermitteln.

(5) Personen, die schriftlich glaubhaft machen, durch eine Sendung in ihren Rechten betroffen zu sein, können von der Rundfunkveranstalterin oder dem Rundfunkveranstalter verlangen, dass ihnen Einsicht in die aufgezeichnete Sendung oder in den Film ermöglicht wird. Auf ihre Kosten ist ihnen eine Abschrift oder Kopie zur Verfügung zu stellen.

§ 22

Gegendarstellung

(1) Ist in einer Sendung eine Tatsachenbehauptung aufgestellt worden, so kann die oder der Betroffene die Verbreitung einer Gegendarstellung zu dieser Behauptung verlangen. Die Gegendarstellung muss unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der beanstandeten Sendung, verlangt werden. Das Verlangen bedarf der Textform, muss die beanstandete Sendung bezeichnen, sich auf tatsächliche Angaben beschränken, darf keinen strafbaren Inhalt haben und muss von der oder dem Betroffenen oder ihrer oder seiner gesetzlichen Vertreterin oder ihrem oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Die Gegendarstellung darf den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung nicht wesentlich überschreiten.

(2) Der Anspruch auf Gegendarstellung richtet sich gegen die Rundfunkveranstalterin oder den Rundfunkveranstalter der beanstandeten Sendung. Die Gegendarstellung ist unentgeltlich zu verbreiten. Satz 2 gilt nicht, wenn sich die Gegendarstellung gegen eine Tatsachenbehauptung richtet, die in einer Werbesendung verbreitet worden ist.

(3) Eine Pflicht zur Verbreitung einer Gegendarstellung besteht nicht, wenn und soweit die oder der Betroffene kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung der Gegendarstellung hat.

(4) Die Verbreitung der Gegendarstellung hat unverzüglich, ohne Zusätze oder Weglassungen, in der gleichen Programmsparte und zu einer gleichwertigen Sendezeit wie die Verbreitung der beanstandeten Sendung zu erfolgen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung darf nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser gesendet werden und hat sich auf tatsächliche Angaben zu beschränken.

(5) Wird eine Sendung zum beliebigen zeitlichen Empfang bereitgestellt, ist die Gegendarstellung für die Dauer der Bereitstellung mit der Sendung zu verbinden; beim Angebot der Sendung ist gleichzeitig auf die Gegendarstellung hinzuweisen. Wird die Sendung nicht mehr bereitgestellt oder endet die Bereitstellung vor Ablauf von vier Wochen nach Aufnahme der Gegendarstellung, ist die Gegendarstellung an vergleichbarer Stelle so lange bereitzustellen, wie die oder der Betroffene es verlangt, höchstens jedoch insgesamt vier Wochen.

(6) Für die Durchsetzung des vergeblich geltend gemachten Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf Antrag der oder des Betroffenen kann das Gericht anordnen, dass die Rundfunkveranstalterin oder der Rundfunkveranstalter in der Form des Abs. 4 eine Gegendarstellung verbreitet. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweili-

gen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Organe des Bundes und der Länder, der Vertretungen der Gemeinden oder Gemeindeverbände und der Gerichte.

§ 23

Verlautbarungsrecht

(1) Die Rundfunkveranstalterin oder der Rundfunkveranstalter eines Programmes hat der Bundesregierung sowie der Landesregierung in Katastrophenfällen oder bei anderen vergleichbaren erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unverzüglich die erforderliche Sendezeit für amtliche Verlautbarungen einzuräumen.

(2) Für den Inhalt der Sendung ist diejenige oder derjenige verantwortlich, der oder dem die Sendezeit zur Verfügung gestellt worden ist.

(3) Die Rundfunkveranstalterin oder der Rundfunkveranstalter kann die Erstattung ihrer oder seiner Selbstkosten verlangen.

§ 24

Sendezeit für Dritte

(1) Den evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den jüdischen Gemeinden sind auf Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung religiöser Sendungen einzuräumen.

(2) Den politischen Parteien oder Vereinigungen, für die ein Wahlvorschlag zum Deutschen Bundestag, zum Europäischen Parlament oder zum Hessischen Landtag zugelassen ist, ist zur Vorbereitung der Wahlen angemessene Sendezeit einzuräumen; § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), findet entsprechend Anwendung.

(3) Für den Inhalt der Sendung ist diejenige oder derjenige verantwortlich, der oder dem die Sendezeit zur Verfügung gestellt worden ist.

(4) Die Rundfunkveranstalterin oder der Rundfunkveranstalter kann die Erstattung ihrer oder seiner Selbstkosten verlangen.

Fünfter Abschnitt

Finanzierung des privaten Rundfunks

§ 25

Formen der Finanzierung

(1) Private Programme können finanziert werden

1. durch Werbung,

2. durch bei den Abonentinnen und Abonnenten zu erhebende Entgelte,
3. durch Spenden und
4. aus dem eigenen Finanzaufkommen der Rundfunkveranstalterin oder des Rundfunkveranstalters.

(2) Werden für Programme oder Sendungen bei Abonentinnen und Abonnenten Entgelte erhoben, ist ihr oder ihm vor dem Empfang des Programmes oder dem Beginn der Sendung die Höhe des Entgelts anzukündigen.

(3) Ist in Programmen oder Sendungen nach Abs. 2 Werbung enthalten, ist in der Ankündigung nach Abs. 2 auch hierauf hinzuweisen.

§ 26

Werbung, Sponsoring und Teleshopping

(1) Auf Werbung, Sponsoring und Teleshopping finden die Vorschriften des Medienstaatsvertrages Anwendung.

(2) Werbung in bundesweit ausgerichteten oder zur bundesweiten Verbreitung beauftragten oder zugelassenen Programmen darf auf dem Gebiet des Landes von außerhalb des Landes ausgestrahlter Werbung abweichen.

Sechster Abschnitt

Offene Kanäle, Medienprojektzentrum und Nichtkommerzieller lokaler Hörfunk

§ 27

Offene Kanäle, Medienprojektzentrum

(1) Die Medienanstalt kann Offene Kanäle selbst betreiben und fördern: Offene Kanäle dienen überwiegend dem Zweck, gesellschaftlichen Gruppen, Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, die ihren oder seinen Wohnsitz oder Sitz im Verbreitungsgebiet haben, die Möglichkeit zu eröffnen, eigene Beiträge zu verbreiten (Offener Kanal als Bürgermedium). Die Medienanstalt kann zu diesem Zweck im Interesse der Meinungsvielfalt in von ihr festzulegenden Verbreitungsgebieten Veranstalterinnen und Veranstalter Offener Kanäle zulassen. §§ 4 bis 13 und 16 bis 23 finden entsprechende Anwendung. Die Zulassung darf nur einer juristischen Person oder einer mindestens teilrechtsfähigen Vereinigung des Privatrechts erteilt werden, deren Zweck nicht auf Gewinnerzielung angelegt ist und die rechtlich die Gewähr dafür bietet, dass sie unterschiedlichen gesellschaftlichen Kräften Einfluss auf die Programmgestaltung, insbesondere durch Zubilligung von Sendezeiten für selbst gestaltete Programmbeiträge, einräumt.

(2) Die Medienanstalt kann einen Offenen Kanal als Medienprojektzentrum selbst betreiben. Dieser Offene Kanal dient überwiegend dem Zweck der Medienkompetenzförderung.

(3) Die Nutzungsbedingungen für selbst betriebene Offene Kanäle regelt die Medienanstalt durch Satzung.

(4) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Kabelanlage mit einer Medienplattform, an die mehr als 5 000 Haushalte angeschlossen sind, stellt auf Verlangen der Medienanstalt einen Programmplatz unentgeltlich für die Nutzung als Offener Kanal zur Verfügung.

§ 28

Struktur und Finanzierung der Offenen Kanäle und des Medienprojektzentrums

(1) Die Medienanstalt kann aus Gründen der Erhaltung von Meinungsvielfalt und lokaler Berichterstattung Offene Kanäle nach § 27 Abs. 1 fördern. Die von der Medienanstalt selbst veranstalteten Offenen Kanäle nach § 27 Abs. 1 sind spätestens bis zum 31. Dezember 2025 in eine Person oder Vereinigung nach § 27 Abs. 1 Satz 4 zu überführen. Offene Kanäle nach Satz 1 dürfen zum Zeitpunkt der Überführung zu 100 Prozent gefördert werden. Die Förderung darf ab dem Jahr 2028 im Kalenderjahr jeweils nicht größer sein als 60 Prozent des jährlichen Aufwandes.

(2) Eine Überführung des Medienprojektzentrums nach § 27 Abs. 2 auf einen anderen Rechtsträger ist nicht zulässig.

(3) Die Medienanstalt weist die Mittel für die Veranstaltung und Förderung Offener Kanäle nach § 27 Abs. 1 und das Medienprojektzentrum nach § 27 Abs. 2 getrennt aus. § 41 Abs. 3 Satz 3 bis 6 sind zu beachten. Die Entgegennahme von Spenden und Fördermitteln ist zulässig. Werbung und Sponsoring sind unzulässig.

(4) Das Nähere, insbesondere zu den Bedingungen und zu dem Ablauf der Förderung, regelt die Medienanstalt durch Satzung, die der Genehmigung durch die oberste Aufsichtsbehörde bedarf. In der Satzung sind insbesondere zu regeln:

1. ein Abbaupfad für die Offenen Kanäle sowie zur Reduzierung der Förderung nach Abs. 1,
2. Kennzahlen, anhand derer die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Wirksamkeit des Mitteleinsatzes überprüft werden können, wobei insbesondere das Verfahren zur Erhebung von Nutzerzahlen in Abhängigkeit von den eingesetzten Mitteln sowie die Auslastung der Angebote zu beschreiben sind,
3. Förderbedingungen für Offene Kanäle, die eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der eingesetzten Fördermittel nach Nr. 2 ermöglichen,
4. das Verfahren zur Ermittlung des Ausstattungsbedarfs anhand der nach Nr. 2 zu ermittelnden Kennzahlen und
5. das Verfahren zur Prüfung und Dokumentation der Kosten-Nutzen-Relation von Anschaffungen und sonstigem Aufwand, sofern es sich nicht um geringwertige Wirtschaftsgüter handelt.

§ 29

Nichtkommerzieller lokaler Hörfunk

(1) Die Medienanstalt kann im Interesse der Meinungsvielfalt in von ihr festzulegenden Verbreitungsgebieten Veranstalterinnen und Veranstalter Nichtkommerziellen lokalen Hörfunks zulassen. Dabei hat sie auf eine ausgewogene regionale Verteilung in unterschiedlich strukturierten Landesteilen hinzuwirken. §§ 4 bis 13 und 16 bis 23 finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Zulassung darf nur einer juristischen Person oder einer mindestens teilrechtsfähigen Vereinigung des Privatrechts erteilt werden, deren Zweck nicht auf Gewinnerzielung angelegt ist und die rechtlich die Gewähr dafür bietet, dass sie unterschiedlichen gesellschaftlichen Kräften Einfluss auf die Programmgestaltung, insbesondere durch Zubilligung von Sendezeiten für selbstgestaltete Programmbeiträge, einräumt.

(3) Werbung und Sponsoring sind unzulässig.

(4) Veranstalterinnen und Veranstalter Nichtkommerziellen lokalen Hörfunks haben Anspruch auf Förderung. Die Förderung soll insbesondere durch Übernahme der Distributionskosten erfolgen, wobei der Nutzung verschiedener Verbreitungswege Rechnung zu tragen ist. Das Nähere regelt die Medienanstalt durch Satzung.

Siebter Abschnitt

Medienanstalt

§ 30

Rechtsform und Organe

(1) Die Medienanstalt ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Kassel.

(2) Die Medienanstalt ist unabhängig und hat das Recht der Selbstverwaltung.

(3) Organe der Medienanstalt sind

1. die Versammlung,

2. die Direktorin oder der Direktor und

3. die Kommissionen und Konferenzen nach § 104 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages.

(4) Die Satzungen der Medienanstalt werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Amtliche Mitteilungen sind dort bekannt zu geben.

(5) Die Medienanstalt ist Landesmedienanstalt im Sinne des Medienstaatsvertrages.

§ 31

Aufgaben und Befugnisse der Medienanstalt

(1) Die Medienanstalt nimmt die Aufgaben nach diesem Gesetz und nach dem Medienstaatsvertrag und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag wahr, soweit nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist. Sie wacht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Medienstaatsvertrages und sorgt für deren Durchführung. Aufgaben nach Satz 1 sind insbesondere

1. die Zulassung von privaten Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstaltern und die Aufhebung der Zulassung durch Rücknahme oder Widerruf,
2. die Entgegennahme von Anzeigen über die Veranstaltung von Rundfunk und den Betrieb von Medienplattformen und Benutzeroberflächen,
3. die Aufsicht über die privaten Programme, die Telemedieninhalte, die Medienplattformen und die Benutzeroberflächen,
4. die Anordnung von Aufsichtsmaßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, des Medienstaatsvertrages, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179, 251), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544), in der jeweils geltenden Fassung, und der Regelungen des Zuweisungs- und Zulassungsbescheids,
5. die Zuweisung von Übertragungskapazitäten,
6. die Planung, Hilfestellung und Unterstützung bei der Durchführung und Zulassung von Pilotprojekten zur Förderung und Entwicklung neuartiger Techniken der Rundfunkübertragung sowie die Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken,
7. die Förderung landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes mit Programmen und
8. der Erlass von Satzungen und Richtlinien.

(2) Die Medienanstalt ist die zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung der für Telemedien privater Anbieterinnen und Anbieter geltenden Bestimmungen von Abschnitt 1 bis 4 des Telemediengesetzes.

(3) Gegenüber den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten stehen der Medienanstalt nur die gesetzlich ausdrücklich genannten Befugnisse zu.

§ 32

Weitere Aufgaben, Förderung der Medienkompetenz

Die Medienanstalt nimmt neben den Aufgaben nach § 31 Abs. 1 folgende weitere Aufgaben wahr:

1. die Durchführung und Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Vermittlung von Medienbildung und Förderung von Medienkompetenz einschließlich der Beteiligung an Gesellschaften,
2. den Betrieb und die Förderung von Offenen Kanälen, des Medienprojektzentrums und Nichtkommerziellen lokalen Hörfunks im Rahmen der Bestimmungen des Sechsten Abschnitts und
3. die Förderung des Medienstandortes Hessen durch Ausrichtung von Veranstaltungen mit Medienbezug und Beteiligung an medienbezogenen Veranstaltungen und Projekten Dritter im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben.

Zusammensetzung und Amtszeit der Versammlung

(1) Die Versammlung vertritt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Interessen der Allgemeinheit. Zur Versammlung entsenden eine Vertreterin oder einen Vertreter:

1. die evangelischen Kirchen,
2. die katholische Kirche,
3. der Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen,
4. der Landessportbund Hessen e.V.,
5. der LandesFrauenRat Hessen,
6. der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
7. die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Hessen,
8. der Hessische Journalistenverband,
9. der Deutsche Beamtenbund,
10. die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VHU) e.V.,
11. der Hessische Industrie- und Handelskammertag e.V.,
12. der Verband Freier Berufe in Hessen,
13. der Landesverband des Hessischen Einzelhandels e.V.,
14. der Hessische Bauernverband,
15. der Hessische Handwerkstag,
16. der Landesmusikrat Hessen e.V.,
17. die Vorstände der anerkannten Naturschutzverbände,
18. die Vorstände des Sozialverbandes VdK Hessen, des Sozialverbandes Deutschland e.V. und des Verbandes der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Vermisstenangehörigen Deutschlands,
19. der Landeselternbeirat,
20. der Bund der Vertriebenen (BdV) - Landesverband Hessen e.V.,
21. der Deutsche Kinderschutzbund Bundesverband e.V.,
22. der Hessische Jugendring,
23. die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände,
24. die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (AGAH) e.V.,

25. die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen und

26. die Landesregierung.

Der Landtag entsendet fünf Abgeordnete in die Versammlung, die von diesem nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Die Zusammensetzung der Versammlung soll nach Ablauf von zwei Amtszeiten nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] evaluiert werden.

(2) Der Versammlung dürfen nicht angehören:

1. Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlamentes,
2. Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
3. hauptamtliche kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte,
4. Beamtinnen und Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können,
5. Vertreterinnen und Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene,
6. Mitglieder im Vorstand einer Partei nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 11 des Parteiengesetzes auf Bundes- oder Landesebene; die alleinige Mitgliedschaft in einem Parteischiedsgericht nach § 14 des Parteiengesetzes steht einer Mitgliedschaft in der Versammlung nicht entgegen.

Satz 1 gilt nicht für die nach Abs. 1 Satz 3 gewählten Abgeordneten des Landtags und das Mitglied nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 26.

(3) Der Versammlung dürfen ferner nicht angehören:

1. Bedienstete der Medienanstalt sowie Organmitglieder und Bedienstete anderer Landesmedienanstalten,
2. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalterin oder eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu dieser oder diesem oder zu einem mit diesem verbundenen Unternehmen nach § 15 des Aktiengesetzes stehen,
3. Personen, die privaten Rundfunk veranstalten oder den Aufsichtsorganen oder Gremien einer privaten Rundfunkveranstalterin oder eines privaten Rundfunkveranstalters oder einer oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen nach § 15 des Aktiengesetzes angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu dieser oder diesem stehen, und
4. Personen, die Anbieter einer Plattform im Sinne des Medienstaatsvertrages sind, zu ihnen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, von ihnen in sonstiger Weise abhängig oder an ihnen beteiligt sind.

(4) Der in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 genannte Personenkreis kann frühestens 18 Monate nach Ausscheiden aus der dort genannten Funktion als Mitglied in die Versamm-

lung entsandt werden. Diese Frist gilt nicht für die nach Abs. 1 Satz 3 gewählten Abgeordneten des Landtags sowie die Vertreterin oder den Vertreter nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 26.

(5) Bei der Entsendung der Mitglieder ist eine geschlechterparitätische Besetzung anzustreben. Soweit es zur Erreichung der Geschlechterparität erforderlich ist, soll bei einer Nachfolgeentscheidung eine Vertreterin oder ein Vertreter des anderen Geschlechts entsandt werden.

(6) Die Zahl der Stimmen, die die Vorstände der in Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 und 18 genannten Organisationen bei der Entsendung haben, entspricht der Zahl der durch die Organisation vertretenen Mitglieder.

(7) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung das Nähere über das in Abs. 1 Satz 2 und 3 vorgesehene Verfahren der Entsendung regeln.

(8) Die oder der Vorsitzende der Versammlung stellt die ordnungsgemäße Entsendung der Mitglieder der Versammlung fest.

(9) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Mitgliedschaft ist auf drei Amtszeiten begrenzt. Die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] laufende Amtszeit der Versammlung gilt als erste Amtszeit im Sinne des Satz 2. Die Mitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie können von den Stellen, die sie entsandt oder vorgeschlagen haben, abberufen werden. Mit dem Ausscheiden aus der entsendenden Organisation scheidet das Mitglied aus der Versammlung aus. Die Vertreterinnen und Vertreter des Landtags nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 26 werden für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Sie üben ihr Amt aus, bis neue Mitglieder gewählt sind.

(10) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung und auf Erstattung der Auslagen, die ihnen durch ihre Tätigkeit entstehen.

(11) Scheidet ein Mitglied aus, ist nach den für die Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Regelungen eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu entsenden.

§ 34

Beschlüsse

(1) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist oder wenn die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes einberufen ist; bei der zweiten Einladung ist hierauf hinzuweisen.

(2) Solange und soweit Mitglieder in die Versammlung nicht entsandt werden, verringert sich deren Mitgliederzahl entsprechend.

(3) Die Versammlung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(4) Die oberste Landesbehörde ist berechtigt, zu den Sitzungen der Versammlung eine Vertreterin oder einen Vertreter zu entsenden. Sie oder er ist jederzeit zu hören.

(5) Die Versammlung kann in öffentlicher Sitzung tagen und Beschlüsse fassen. Die Tagesordnungen der Sitzungen der Versammlung und ihrer Ausschüsse sind eine Woche vor den Sitzungen auf der Internetseite der Medienanstalt zu veröffentlichen. Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Versammlungs- und Ausschusssitzungen sind zeitnah nach den Sitzungen der Versammlung an gleicher Stelle zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren sowie personenbezogene Daten der Beschäftigten der Medienanstalt zu schützen. Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu wahren. Das Nähere regelt die Medienanstalt durch Satzung.

§ 35

Zuständigkeit der Versammlung

(1) Die Versammlung ist zuständig für

1. die Entscheidung über die Zulassung nach § 4 Abs. 1, deren Widerruf und Rücknahme, und für die Entscheidung über die Zuweisung nach § 11, deren Widerruf und Rücknahme,
2. die Wahl und die Abberufung der Direktorin oder des Direktors sowie die Festlegung ihrer oder seiner Vergütung,
3. den Erlass der Satzung über die innere Ordnung der Medienanstalt, die zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen bedarf,
4. die Bestimmung der Pflichten der Antragstellerinnen und Antragsteller sowie der zugelassenen Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter durch Satzung,
5. die Regelung über Gebühren für Amtshandlungen und die Erstattung von Auslagen durch Satzung,
6. die Entscheidung über die Förderung des Nichtkommerziellen lokalen Hörfunks, Offener Kanäle und sonstiger Projekte zur Förderung der Medienkompetenz nach § 32 und die Regelung über die Nutzung der Offenen Kanäle und des Nichtkommerziellen lokalen Hörfunks durch Satzung,
7. die Entscheidung über die Förderung landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes mit Programmen, die Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken und Maßnahmen zur Förderung des Medienstandortes Hessen,
8. die Entscheidung über die Gewährung eines Gesellschafterdarlehens nach § 41 Abs. 5,
9. die Regelung der Aufwandsentschädigung ihrer Mitglieder nach § 33 Abs. 10 Satz 2; als Aufwandsentschädigung kann ein Betrag bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Rundfunkrates des Hessischen Rundfunks festgesetzt werden;
10. die Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplans und des Jahresabschlusses, die Aufstellung des Finanzplans und die Entlastung der Direktorin oder des Direktors,
11. den Erlass der Satzung über die Erhebung der Rundfunkabgabe nach § 42 Abs. 3,

12. die Bestimmung der oder des Datenschutzbeauftragten der Medienanstalt,
13. die Entscheidung der Medienanstalt bei der Zulassung, dem Widerruf oder der Rücknahme der Zulassung der privaten Fernsehveranstalterin oder des privaten Fernsehveranstalters auf dem Rundfunksatelliten nach dem Satellitenfernseh-Staatsvertrag vom 29. Juni bis 20. Juli 1989 (GVBl. I S. 399), geändert durch Staatsvertrag vom 13. bis 19. Oktober 1992 (GVBl. I S. 642), und für die Feststellung, ob durch Änderungen der Kapital- und Stimmrechtsanteile der nach diesem Staatsvertrag zugelassenen Veranstaltergemeinschaft die bisherige Meinungsvielfalt gefährdet wird und
14. die Entscheidung über das Eingehen von Beteiligungen.

(2) Der Zustimmung der Versammlung bedürfen folgende Geschäfte der Direktorin oder des Direktors:

1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken,
2. Verträge mit einem Gesamtaufwand von mehr als 50 000 Euro und
3. Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen der Bediensteten von der Vergütungsgruppe E14 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) in der jeweils geltenden Fassung an aufwärts.

§ 36

Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen setzt die Versammlung einen Programm- und einen Haushaltsausschuss ein. Sie kann weitere Ausschüsse bilden.

(2) In einem Ausschuss darf der Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder ein Drittel der Ausschussmitglieder nicht übersteigen. Der Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder im Ausschussvorsitz einschließlich der jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter darf nicht größer sein als ein Drittel der Gesamtzahl aus allen Vorsitzenden und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern.

(3) Die Versammlung kann den Haushaltsausschuss ermächtigen, zwischen ihren Sitzungen die der Versammlung nach § 35 Abs. 2 obliegenden Zustimmungen zu erklären.

(4) Das Nähere regelt die Versammlung durch Satzung.

§ 37

Wahl der Direktorin oder des Direktors

(1) Die Direktorin oder der Direktor wird von der Versammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach Ausschreibung der zu besetzenden Stelle gewählt. Sie oder er soll Erfahrungen im Medienbereich haben. Die Direktorin oder der Direktor ist hauptamtlich tätig.

(2) Die oder der Vorsitzende der Versammlung vertritt die Medienanstalt beim Abschluss des Dienstvertrages mit der Direktorin oder dem Direktor. Sie oder er vertritt die Medienanstalt gegenüber der Direktorin oder dem Direktor gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Direktorin oder der Direktor bestellt eine Bedienstete oder einen Bediensteten der Medienanstalt zu ihrer oder seiner Vertreterin oder zu ihrem oder seinem Vertreter. Die Direktorin oder der Direktor oder ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter soll die Befähigung zum Richteramt haben.

(4) Die Direktorin oder der Direktor kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Versammlung abberufen werden.

§ 38

Unvereinbarkeiten

Zur Direktorin oder zum Direktor kann nicht gewählt werden, wer

1. der gesetzgebenden Körperschaft oder der Bundesregierung oder einer Landesregierung angehört,
2. Mitglied eines Organs, Bediensteter oder ständiger freier Mitarbeiter einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ist oder
3. Anbieterin oder Anbieter eines Programms oder Betreiberin oder Betreiber einer Kabelanlage ist, zu ihr oder ihm in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, von ihr oder ihm auf sonstige Weise abhängig oder an ihr oder ihm beteiligt ist.

§ 39

Zuständigkeit der Direktorin oder des Direktors

(1) Die Direktorin oder der Direktor nimmt die Aufgaben der Medienanstalt wahr, soweit sie nicht der Versammlung zugewiesen sind. Sie oder er vertritt die Medienanstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Direktorin oder der Direktor ist insbesondere zuständig für

1. die Ausführung und Vorbereitung der Beschlüsse der Versammlung,
2. die Entscheidung über Aufsichtsmaßnahmen, die Verhängung von Bußgeldern und die Behandlung von Beschwerden,
3. die Aufstellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses der Medienanstalt,
4. die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und die Wahrnehmung der Dienstaufsicht über die Bediensteten der Medienanstalt und
5. die Sicherstellung der Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Landesmedienanstalten.

(3) Die Direktorin oder der Direktor gibt der Versammlung einen jährlichen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit.

§ 40

Bedienstete der Medienanstalt

(1) Die Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Medienanstalt mit Ausnahme der Eingruppierung der Direktorin oder des Direktors und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters bestimmen sich nach den für Beschäftigte im Land Hessen geltenden Rechts- und Tarifvorschriften. Die Eingruppierung und Vergütung der Beschäftigten muss derjenigen der vergleichbaren Beschäftigten des Landes entsprechen.

(2) Die vorhandenen Stellen sind nach Art und Vergütungs- oder Lohngruppen gegliedert in einem Stellenplan auszuweisen. Der Stellenplan ist einzuhalten. Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

(3) Die personalvertretungsrechtlichen Aufgaben der obersten Dienstbehörde nimmt die Direktorin oder der Direktor der Medienanstalt wahr.

(4) Den Beschäftigten der Medienanstalt kann Altersteilzeit entsprechend den Regelungen im Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) vom 27. Februar 2010 in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden.

§ 41

Aufteilung des Rundfunkbeitrags und Finanzierung der Medienanstalt

(1) Die Medienanstalt erhält 62,5 Prozent und der Hessische Rundfunk 37,5 Prozent des Anteils an dem Rundfunkbeitrag nach § 112 des Medienstaatsvertrages in Verbindung mit § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages.

(2) Die Medienanstalt erhebt auf Grund einer von ihr zu erlassenden Gebührensatzung für Amtshandlungen nach diesem Gesetz Gebühren und Auslagen. § 104 Abs. 11 des Medienstaatsvertrages bleibt unberührt. Die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), in der jeweils geltenden Fassung, sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Medienanstalt verwendet ihre Mittel vorrangig zur Erfüllung der Aufgaben nach § 31. Darüber hinaus kann sie Mittel zur Erfüllung der weiteren Aufgaben nach § 32 einsetzen. Die Mittel sind nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung einzusetzen. Sofern Aufgaben durch monetäre Förderung wahrgenommen werden, ist über einen Zuwendungsbescheid der sparsame und wirtschaftliche Mitteleinsatz sicherzustellen. Der Mitteleinsatz ist zum Abschluss des Haushaltsjahres dahingehend zu evaluieren, ob die durchgeführten Maßnahmen oder die geförderten Projekte den verfolgten Zweck erreicht haben und ob die Mittel wirtschaftlich und sparsam eingesetzt wurden. Die für die einzelnen Förderzwecke veranschlagten Mittel weist die Medienanstalt im Haushaltsplan entsprechend der Aufgabenzuweisung nach den §§ 31 und 32 aus.

(4) Erteilt die Medienanstalt Aufträge zur Ermittlung von Übertragungskapazitäten, hat die Rundfunkveranstalterin oder der Rundfunkveranstalter, der oder dem die Übertragungskapazitäten zur Nutzung zugewiesen wird, der Medienanstalt die Aufwendungen für die Übertragungskapazitätsermittlung zu erstatten. Die Medienanstalt trägt die Aufwendungen, wenn die Übertragungskapazität einer Rundfunkveranstalterin oder einem Rundfunkveranstalter Nichtkommerziellen lokalen Hörfunks zugewiesen oder eine Übertragungskapazität nicht ermittelt wird.

(5) Die Medienanstalt kann landesrechtlich gebotene technische Infrastruktur nach § 31 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 auch durch die Beteiligung mit einer Einlage an einer Gesellschaft fördern, die ein Sendernetz für den digitalen Hörfunk errichtet und betreibt; die Einlage darf 15 Prozent des Stammkapitals und 30 000 Euro nicht überschreiten. Die Medienanstalt wird ermächtigt, dieser Gesellschaft einmalig ein Gesellschafterdarlehen bis zu einer Höhe von 330 000 Euro zu gewähren. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 31 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 kann die Medienanstalt Unternehmen gründen und sich an Unternehmen beteiligen, soweit die dafür aufgewandten Mittel in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der sonstigen Aufgaben nach § 31 stehen. § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2021 (GVBl. S. 338), in der jeweils geltenden Fassung, findet entsprechende Anwendung.

(6) Die Medienanstalt kann zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen, die zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres auftreten könnten, eine Betriebsmittelrücklage bis zur Höhe eines Betrages von 500 000 Euro bilden, soweit dies zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist. Die Bildung freier Rücklagen ist unzulässig.

(7) Die Medienanstalt übermittelt nach § 80 der Hessischen Landeshaushaltsordnung der obersten Landesbehörde nach Abschluss des Haushaltsjahres die Rechnungslegung. Nicht in Anspruch genommene Mittel aus dem Anteil der Medienanstalt nach Abs. 1 stehen dem Hessischen Rundfunk zu. Die oberste Landesbehörde stellt auf Grund der Rechnungslegung durch Verwaltungsakt fest, ob und in welcher Höhe dem Hessischen Rundfunk Mittel nach Satz 2 zustehen.

§ 42

Rundfunkabgabe

(1) Die Medienanstalt erhebt von den Hörfunkveranstalterinnen und Hörfunkveranstaltern, denen sie DAB- oder UKW-Übertragungskapazitäten zugewiesen hat und die ihre Programme ganz oder teilweise aus Werbeeinnahmen finanzieren, jährlich eine Rundfunkabgabe. Die Abgabe bemisst sich nach den Einwohnerinnen und Einwohnern im jeweiligen Versorgungsbedarf nach § 96 Abs. 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes. Überschneiden sich für ein Programm mehrere Versorgungsbedarfe identischer Übertragungstechnik oder komplementäre Versorgungsbedarfe, insbesondere auch im Falle einer gesetzlich vorgesehenen Regionalisierung, erfolgt keine doppelte Anrechnung der Einwohner im Überschneidungsbereich. Soweit eine Rundfunkveranstalterin oder ein Rundfunkveranstalter Einwohnerinnen oder Einwohner ausschließlich mittels digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten erreicht, ist die Einwohnerzahl mit dem Faktor 0,5 zu multiplizieren. Die Rundfunkabgabe beträgt 0,5 Prozent der Bruttowerbeeinnahmen, höchstens jedoch bei einer Reichweite von

- | | |
|---|---------------|
| 1. bis zu 1 000 000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 50 000 Euro, |
| 2. bis zu 2 000 000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 100 000 Euro, |
| 3. bis zu 3 000 000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 150 000 Euro, |
| 4. bis zu 4 000 000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 200 000 Euro, |
| 5. bis zu 5 000 000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 250 000 Euro, |

6. bis zu 6 000 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 300 000 Euro.

Die Einnahmen aus der Abgabe und ihre Verwendung werden gesondert im Haushalt der Medienanstalt ausgewiesen. Die vereinnahmten Mittel sind übertragbar.

(2) Die Mittel aus der Rundfunkabgabe werden zur Entwicklung und Förderung der technischen Infrastruktur zur Verbreitung von Hörfunkprogrammen privater Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter im Land Hessen eingesetzt. Eine Rundfunkveranstalterin oder ein Rundfunkveranstalter, die oder der eine Rundfunkabgabe von mehr als 200 000 Euro zu entrichten hat, kann diese Verpflichtung bis zu einem Teilbetrag von 75 000 Euro auch dadurch erfüllen, dass sie oder er gegenüber der Medienanstalt nachweist, diese Mittel zur Förderung der Medienkompetenz einzusetzen.

(3) Das Nähere regelt die Medienanstalt durch Satzung. Die Satzung bestimmt insbesondere, welche Unterlagen zur Berechnung der Rundfunkabgabe vorzulegen sind.

§ 43

Wirtschaftsführung, Haushalts- und Rechnungswesen

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung und -prüfung sind die für das Land Hessen geltenden Vorschriften anzuwenden. Für Zuwendungen an Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter Nichtkommerziellen lokalen Hörfunks kann die oberste Landesbehörde im Benehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen von den Verwaltungsvorschriften des § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung abweichende Regelungen treffen; § 44 Abs. 1 Satz 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Der Haushaltsplan sowie über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung. Über die Genehmigung entscheidet die oberste Landesbehörde im Benehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Grundsätze einer geordneten und sparsamen Wirtschaftsführung nicht gewahrt sind.

(2) Der Hessische Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Medienanstalt. Der Prüfungsbericht ist der Medienanstalt und der obersten Landesbehörde zuzuleiten. Der Rechnungshof kann das Ergebnis seiner Prüfung, soweit es für die Finanzierung der Medienanstalt von Bedeutung ist, in einem Bericht für den Landtag zusammenfassen.

(3) Die Medienanstalt erstellt jährlich einen Geschäftsbericht. Er ist der obersten Landesbehörde vorzulegen.

§ 44

Rechtsaufsicht, oberste Landesbehörde

(1) Die Medienanstalt unterliegt der Rechtsaufsicht der obersten Landesbehörde.

(2) Oberste Landesbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Hessische Staatskanzlei.

(3) Die Medienanstalt hat der obersten Landesbehörde auf Anforderung die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

(4) Die oberste Landesbehörde ist berechtigt, die Medienanstalt durch schriftliche Mitteilung auf Maßnahmen oder Unterlassungen hinzuweisen, die dieses Gesetz oder die allgemeinen Rechtsvorschriften verletzen, und sie aufzufordern, die Rechtsverletzungen zu beseitigen. Wird die Rechtsverletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, weist die oberste Landesbehörde die Medienanstalt an, innerhalb einer bestimmten Frist im Einzelnen festgelegte Maßnahmen auf Kosten der Medienanstalt durchzuführen. Kommt die Medienanstalt einer Anweisung nicht innerhalb der Frist nach, kann die oberste Landesbehörde die angeordnete Maßnahme anstelle der Medienanstalt selbst durchführen oder nach den Vorgaben des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchführen lassen.

Achter Abschnitt

Datenschutz

§ 45

Geltung der allgemeinen Datenschutzvorschriften

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften zum Schutze personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet werden. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften des Medienstaatsvertrages finden Anwendung.

§ 46

Zuständigkeit des Hessischen Datenschutzbeauftragten

Die oder der Hessische Datenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Die Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 47

Zusammenarbeit zwischen der oder dem Hessischen Datenschutzbeauftragten und der Medienanstalt

Sieht die oder der Hessische Datenschutzbeauftragte nach § 8 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes bei der Datenverarbeitung einer privaten Rundfunkveranstalterin oder eines privaten Rundfunkveranstalters Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen auch des Medienstaatsvertrages, kann sie oder er über Art. 58 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 074 S. 35) hinaus die verantwortlichen oder auftragsverarbeitenden Personen auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist Stellung zu nehmen. Sie oder er unterrichtet gleichzeitig die Medienanstalt. In der Stellungnahme nach Satz 1 soll auch dargestellt werden, wie die Folgen eines Verstoßes beseitigt und künftige gleichgelagerte Verstöße vermieden werden sollen. Die verantwortliche und die auftragsverarbeitende Person leiten der Medienanstalt eine Abschrift ihrer oder seiner Stel-

lungnahme zu. Über Verstöße unterrichtet die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz die Medienanstalt und gibt ihr Gelegenheit, innerhalb einer Frist von in der Regel zwei Wochen Stellung zu nehmen. Soweit der Landesbeauftragte für den Datenschutz journalistisch-redaktionelle Datenverarbeitungen überprüft, ist die Stellungnahme der Medienanstalt in besonderer Weise zu berücksichtigen.

Neunter Abschnitt

Bußgeldvorschriften, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 48

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunk ohne die erforderliche Zulassung veranstaltet,
2. den Mitwirkungspflichten des § 8 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
3. eine Anzeige nach § 9 unterlässt oder
4. als Rundfunkveranstalterin oder Rundfunkveranstalter oder verantwortliche Redakteurin oder verantwortlicher Redakteur vorsätzlich oder fahrlässig der Angabepflicht nach § 17 Abs. 1 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Rundfunkveranstalterin oder Rundfunkveranstalter von privatem Rundfunk in Hessen vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 115 Abs. 1 Satz 1 des Medienstaatsvertrages bezeichneten Verstöße begeht.

(3) Im Übrigen bleiben § 115 Abs. 1 Satz 1 des Medienstaatsvertrages sowie § 24 Abs. 1 und 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages unberührt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden. Geldbußen, die von der Medienanstalt verhängt werden, stehen der Medienanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 31 zu. § 41 Abs. 7 Satz 3 findet keine Anwendung.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), in der jeweils geltenden Fassung, ist die Medienanstalt.

(6) Die Medienanstalt ist die zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 und 2 des Telemediengesetzes.

§ 49

Strafbestimmung

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 16 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die offensichtlich geeignet

sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden. Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

§ 50

Modellversuche

(1) Die Medienanstalt kann die Verbreitung privater Programme durch neuartige Übertragungstechniken und die Verbreitung dem Rundfunk vergleichbarer Telemedien in Modellversuchen ermöglichen. Sie hat geplante Modellversuche unter Angabe der Versuchsbedingungen, des Verbreitungsgebietes und der Versuchsdauer im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntzugeben. Sie setzt für den Antrag auf Zulassung eine Frist von mindestens einem Monat. Die Versuchsdauer ist auf höchstens drei Jahre zu befristen. Sie kann um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

(2) Wer Programme in Modellversuchen erproben will, bedarf der Zulassung. Sie wird nach Maßgabe dieses Gesetzes erteilt. § 6 Abs. 2 Nr. 7, Abs. 3 und § 24 finden keine Anwendung.

(3) Zugelassene Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter, die ihre Programme in dem Modellversuch zeit- und inhaltsgleich ganz oder teilweise parallel in der neuen Übertragungstechnik abstrahlen beabsichtigen, bedürfen keiner Zulassung. Reichen die zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten nicht aus, um alle interessierten Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter an dem Modellversuch zu beteiligen, trifft die Medienanstalt eine Auswahlentscheidung über die Teilnahme an dem Modellversuch nach Maßgabe des § 11.

(4) Eine Beteiligung des Hessischen Rundfunks an Modellversuchen ist durch Verwaltungsvereinbarung zwischen der Medienanstalt und dem Hessischen Rundfunk zu regeln.

(5) Die Medienanstalt berichtet dem Landtag und der Landesregierung nach Abschluss des Modellversuchs über die Ergebnisse.

§ 51

Überprüfungsklausel

(1) Die Vorschriften des Sechsten Abschnitts sind alle drei Jahre, erstmals zum 31. Dezember 2028, zu evaluieren. Die Evaluation erfolgt jeweils auf der Grundlage der von der Medienanstalt erhobenen Kennzahlen.

(2) Die Regelung des § 42 zur Rundfunkabgabe ist alle drei Jahre, erstmals zum 31. Dezember 2025, zu evaluieren.

§ 52

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2²⁾

Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk

Das Gesetz über den Hessischen Rundfunk vom 2. Oktober 1948 (GVBl. S. 123), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2016 (GVBl. S. 178), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a wird die Angabe „§ 11a Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 278), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 7. Dezember 2016 (GVBl. S. 94)“ durch „§ 27 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages vom 14. bis 28. April 2020 (GVBl. S. 607)“ und die Angabe „§ 11c Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch „§ 29 Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. c wird die Angabe „§ 11f des Rundfunkstaatsvertrages“ durch „§ 32 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 11d des Rundfunkstaatsvertrages“ durch „§ 30 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
2. In § 3 Nr. 9 Satz 2 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und die Angabe „13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)“ durch „3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)“ ersetzt.
3. In § 3a Abs. 2 wird die Angabe „§ 16 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch „§ 39 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 6 Satz 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2563)“ durch „10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142)“ durch „10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 19 werden die Wörter „die Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern“ durch „der Hessische Industrie- und Handelskammertag“ ersetzt.
6. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird nach dem Wort „Januar“ die Angabe „und endet mit Ablauf des 31. Dezember des dritten darauffolgenden Jahres“ eingefügt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
7. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

²⁾ Ändert FFN 74-1

„(3) Der Rundfunkrat gibt sich eine Geschäftsordnung.“

8. In § 9 Nr. 2 wird die Angabe „§ 11f Abs. 4 bis 7 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch „§ 32 Abs. 4 bis 7 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Es sollen mindestens drei Frauen und mindestens drei Männer gewählt werden. Sofern die Mindestzahlen nach Satz 3 nicht erreicht sind, soll bei Neuwahlen eine Vertreterin oder ein Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechtes gewählt werden. Satz 4 gilt entsprechend, wenn durch eine Neuwahl die Mindestzahlen nach Satz 3 unterschritten würden. Satz 4 und 5 finden keine Anwendung auf die Wiederwahl.“
 - b) Abs. 5 wird aufgehoben.
10. Dem § 13 wird folgender Satz angefügt:

„Er gibt sich eine Geschäftsordnung.“
11. In § 15 Abs. 1 Nr. 7 wird die Angabe „§ 16a Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch „§ 40 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages“, die Angabe „§ 16c Abs. 1 und 2“ durch „§ 42 Abs. 1 und 2 des Medienstaatsvertrages“ und die Angabe „§ 16d Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch „§ 43 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
12. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mittel nach § 41 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über privaten Rundfunk und neue Medien vom [einsetzen: ... Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] sind

 1. zur Ausweitung kultureller Darbietungen im Hörfunk und Fernsehen, insbesondere von im Lande veranstalteten Festspielen, künstlerischen Wettbewerben, Konzerten, Opern und Schauspielen,
 2. für das Radio-Sinfonie-Orchester und
 3. zur Filmförderung in Hessen

zu verwenden.“
 - b) In Abs. 4 wird die Angabe „§§ 16a bis 16e des Rundfunkstaatsvertrages“ durch „§§ 40 bis 44 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
13. In § 19 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 14a des Rundfunkstaatsvertrages“ durch „§ 37 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

Änderung des Gesetzes zu dem Neunten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Gesetz zu dem Neunten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunter Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 5. Februar 2007 (GVBl. I S. 207), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 618), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Art. 1 werden das Semikolon und das Wort „Ausführungsvorschriften“ gestrichen.
2. § 3 wird aufgehoben.

Artikel 4⁴⁾

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Hessische Privatrundfunkgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1995 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2020 (GVBl. S. 606), wird aufgehoben.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

³⁾ Ändert FFN Anhang Staatsverträge

⁴⁾ Hebt auf FFN 74-13

Der Hessische Ministerpräsident

((Bouffier))

Begründung

Artikel 1

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 legt den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes fest.

Das Gesetz gilt nur für die Veranstaltung privaten Rundfunks (Hörfunk, Fernsehen) und privater Telemedien. Darüber hinaus wird die Zuordnung terrestrischer Übertragungskapazitäten durch die Hessische Staatskanzlei als oberste Landesbehörde geregelt (Abs. 1 Satz 1). Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass die zwischen allen Ländern abgeschlossenen und durch Landesgesetz ratifizierten Staatsverträge Anwendung finden, soweit das Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält. Abweichende Bestimmungen sind nur dort zulässig, wo der Medienstaatsvertrag Öffnungsklauseln vorsieht, vgl. Art. 67 der Hessischen Verfassung sowie zu § 26.

Abs. 2 legt - in Anlehnung an vergleichbare Regelungen in anderen Mediengesetzen - eine Bagatellgrenze für die Anwendung des Gesetzes fest. Das Gesetz gilt nicht für die Veranstaltung und Weiterverbreitung von Rundfunksendungen in Kabelanlagen,

- wenn Sie sich auf ein Gebäude oder einen zusammengehörigen Gebäudekomplex beschränken und im funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben stehen (z. B. Sendungen in Hotels, Krankenhäusern, Schulen, Heimen, Betrieben oder Geschäftslokalen) (Nr. 1) oder
- wenn mit ihnen lediglich bis zu 100 Wohneinheiten in einem Gebäude oder einem zusammengehörigen Gebäudekomplex versorgt werden (Nr. 2).

Die räumliche Begrenzung derartiger Sendungen und der relativ kleine Personenkreis, den sie erreichen, rechtfertigt es, sie insbesondere nicht den Zulassungsbedingungen für den privaten Rundfunk im Zweiten Teil des Gesetzes zu unterwerfen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift definiert die wesentlichen Begriffe des Gesetzes, um die einzelnen Bestimmungen zu entlasten. Die Begriffsbestimmungen orientieren sich weitgehend an den Regelungen des Medienstaatsvertrages.

Gegenüber dem Medienstaatsvertrag werden zusätzlich die Begriffe Übertragungstechnik (Abs. 1 Nr. 9) und Übertragungskapazität (Abs. 1 Nr. 10) definiert.

Der Begriff der Übertragungstechnik bezieht künftig über die Formulierung „elektronische Übertragung mittels paketorientierter Netze, beispielsweise mittels IP Netzen“ auch ausschließlich über das Internet verbreitete Angebote mit ein neben der klassischen analogen oder digitalen terrestrischen Übertragung, kabelgebundener Verbreitung und Satellitenfunk.

Der Begriff der Übertragungskapazität ersetzt den mit der Neufassung des TKG überholten Begriff der Frequenz und beschreibt die landesmedienrechtlich zu übertragende abstrakte Nutzungsmöglichkeit von insbesondere terrestrischen Ressourcen zur Übertragung von Rundfunk.

Zu § 3 (Zuordnung von terrestrischen Übertragungskapazitäten und Anmeldung von Versorgungsbedarfen)

Die Vorschrift überantwortet die Zuordnung freier terrestrischer Übertragungskapazitäten durch Verwaltungsakt der Hessischen Staatskanzlei als oberster Landesbehörde (Abs. 1) und konkretisiert die materiellen Kriterien für die Zuordnung (Abs. 2). Soweit es sich um Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe handelt, finden die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages Anwendung. Die Zuordnung freier Übertragungskapazitäten soll gleichberechtigt der Sicherung der Grundversorgung des Landes Hessen durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen und die Programme des Deutschlandradios sowie der Verbreitung der Angebote privater Rundfunkveranstalter dienen. Soweit möglich und sinnvoll, sind Versorgungslücken bestehender Programme zu schließen und Modellversuche zu ermöglichen.

Abs. 3 bis 7 beschreiben das Verfahren der Zuordnung.

Soweit sich alle Bedarfsträger über die Zuordnung einer freien Übertragungskapazität einigen, soll diese Einigung im Regelfall die Entscheidung der obersten Landesbehörde inhaltlich determinieren. Der Verwaltungsakt beinhaltet dann die verbindliche Zuordnungsentscheidung. Im Rahmen der Verhandlungen über eine Einigung soll die oberste Landesbehörde dabei unterstützen, eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. Die dem Land zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten sollen möglichst effizient genutzt werden. Bei der Zuordnung freier Übertragungskapazitäten sollen Komplementärversorgungen nach Möglichkeit vermieden werden, soweit sie nicht aufgrund gewünschter Regionalisierungen notwendig sind. Die Zuordnung von Übertragungskapazitäten wird künftig im Regelfall an die Voraussetzung geknüpft, dass deren Erforderlichkeit erläutert wird. Für den Nachweis wird kein Beweis im prozessrechtlichen Sinne gefordert, sondern eine substantiierte Erläuterung, die die Notwendigkeit der Zuordnungsentscheidung erkennen lässt (Abs. 3).

Sofern die Bedarfsträger keinen Konsens über die Zuordnung erzielen, trifft die oberste Landesbehörde anhand der beschriebenen Kriterien eine Entscheidung auf Grundlage der bekannten Informationen (Abs. 4).

Bedarfsträger können auf Ihnen zugeordnete Übertragungskapazitäten verzichten und damit die Möglichkeit eröffnen, dass die Übertragungskapazitäten erneut einem anderen Bedarfsträger zugeordnet wird. Im Rahmen der Verbesserung der Effizienz der Versorgungssituation soll von diesem Verfahren durch Bedarfsträger Gebrauch gemacht werden, wenn erkennbar ist, dass eine Übertragungskapazität nicht mehr entsprechend der medienrechtlichen Versorgungszielstellung genutzt werden kann (Abs. 5).

Die Bedarfsträger sind an den konkreten Inhalt der Zuordnungsentscheidung gebunden. Eine davon abweichende Nutzung ist im Regelfall nicht mehr von der Zuordnung gedeckt und bedarf grundsätzlich einer erneuten Zuordnungsentscheidung. Zur Verfahrenserleichterung, insbesondere zur Optimierung bestehender Versorgungsstrukturen und zur Verbesserung der Effizienz, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Sofern alle Bedarfsträger mit der Abweichung einverstanden sind, bleibt die Zuordnung bestehen und kann die Änderung vollzogen werden. Die Einigung wird von der obersten Landesbehörde durch Verwaltungsakt festgestellt und damit verbindlich (Abs. 6).

Die Zuordnung von Übertragungskapazitäten an Bedarfsträger dient nicht nur dem Interesse des jeweiligen Veranstalters, sondern der Allgemeinheit. Von zugeordneten Übertragungskapazitäten soll Gebrauch gemacht werden. Bei Nicht-Nutzung über einen Zeitraum von einem Jahr soll die Zuordnung zurückgenommen werden, falls ein anderer Bedarfsträger die Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung nutzen kann und möchte. Nach Rücknahme der Zuordnungsentscheidung ist eine Neuordnung nach dem festgelegten Verfahren durchzuführen (Abs. 7).

Abs. 8 stellt klar, dass auch die dem Hessischen Rundfunk vor Inkrafttreten des Hessischen Privatrundfunkgesetzes zur Nutzung überlassenen Übertragungskapazitäten als zugeordnet gelten.

Abs. 9 stellt die bisher bestehende Rechtslage noch einmal ausdrücklich klar. Die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde für die Mitteilung von Versorgungsbedarfen gegenüber der Bundesnetzagentur ergab sich bislang aus einer entsprechenden Anwendung von § 3 Abs. 3 und § 12 des Hessischen Privatrundfunkgesetzes in der Fassung vom 25. Januar 1995 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2020 (GVBl. S. 606).

Zu § 4 (Zulassungspflicht)

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss der Gesetzgeber grundsätzlich dafür Sorge tragen, dass vor Beginn der Veranstaltung von Rundfunk durch private Veranstalter in einem Zulassungsverfahren geprüft wird, ob die der Gewährleistung der Rundfunkfreiheit dienenden Anforderungen erfüllt sind (BVerfGE 57, 326; 73, 152 ff). Entsprechend normiert § 4 Abs. 1 den Grundsatz der Verpflichtung zum Einholen einer rundfunkrechtlichen Zulassung. Aufgrund zunehmender Konvergenz von Medienangeboten unterscheidet das Gesetz nicht mehr anhand der genutzten Übertragungstechnik.

Bei Veranstaltung von Rundfunk ohne die erforderliche Zulassung hat die Medienanstalt die Einstellung des Angebots anzuordnen (Abs. 2).

In Anlehnung an die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages regelt Abs. 3 Ausnahmen von dem Zulassungserfordernis. Ein Veranstalter entsprechender Rundfunkprogramme kann ein solches Angebot ohne Zulassung allein auf Grundlage einer entsprechenden Anzeige (§ 9) starten. Abs. 3 nennt alternativ drei Voraussetzungen, unter denen Rundfunkangebote lediglich anzeigepflichtig sind: zum einen Rundfunkangebote, die nur geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung entfalten (Nr. 1) und zum anderen Rundfunkangebote, die im Durchschnitt von sechs Monaten weniger als 20 000 gleichzeitige Nutzer erreichen oder in ihrer prognostizierten Entwicklung erreichen werden (Nr. 2). Nr. 3 erfasst Veranstaltungsrundfunk, der im Regelfall zugleich von Nr. 2 erfasst wird. Die Fallkonstellationen der Nr. 1, 2 und 3 können alternativ wie auch kumulativ auftreten. Ist eine der Voraussetzungen erfüllt, bedarf das Angebot keiner Zulassung. Die in Nr. 1 genannte Fallkonstellation erfasst z.B. Rundfunkangebote, die bisher als Einrichtungsrundfunk einem vereinfachten Zulassungsverfahren unterlagen. Gleichfalls erfasst sein können Rundfunkangebote, die entweder eine nur geringe journalistisch-redaktionelle Gestaltung aufweisen oder zwar über einen auf Dauer angelegten Sendepfad verfügen, aber aus anderen Gründen keine einem herkömmlichen Rundfunkprogramm entsprechende Wirkkraft aufweisen.

Abs. 4 enthält eine Übergangsbestimmung für ausschließlich mittels paketerorientierter Netze verbreitete Angebote. Diese sogenannten Internetradios waren im Regelfall bislang von einer Zulassungsverpflichtung freigestellt und müssen, soweit sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits veranstaltet werden, auch nachträglich keine Zulassung einholen.

Die medienrechtliche Zulassung, die sich allein auf die Frage der Erfüllung der Anforderungen an eine ordnungsgemäße Verbreitung von Rundfunk bezieht, ist von der Zuweisung einer Übertragungskapazität durch die Medienanstalt zu trennen. Beide von der Medienanstalt zu treffenden Entscheidungen sind inhaltlich nicht miteinander verknüpft. Die Zulassung begründet keinen Anspruch auf Zuweisung einer oder mehrerer Übertragungskapazitäten (Abs. 5).

Zu § 5 (Zulassungsverfahren)

Die Vorschrift regelt das Zulassungsverfahren. Die Zulassung wird nur auf Antrag, der mindestens der Textform genügen muss, erteilt (Abs. 1).

Für Regionalfensterprogramme ist eine eigene Zulassung zu erteilen (Abs. 2). Diese müssen in den beiden reichweitenstärksten bundesweit veranstalteten Programmen verbreitet werden.

Zu § 6 (Zulassungsvoraussetzung)

Die Vorschrift enthält in Anlehnung an entsprechende Regelungen des Medienstaatsvertrages die persönlichen und sachlichen Zulassungsvoraussetzungen. Die Zulassung kann nur einer natürlichen oder juristischen Person oder einer zumindest teilrechtsfähigen Personenvereinigung erteilt werden, etwa einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Abs. 1 regelt die persönlichen (subjektiven) Zulassungsvoraussetzungen. Der Antragsteller muss insbesondere unbeschränkt geschäftsfähig (Nr. 1) und zuverlässig (Nr. 3) sein. Er muss seinen Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik haben, um Aufsichtsmaßnahmen ihm gegenüber zu ermöglichen (Nr. 2). Satz 2 stellt klar, dass in denjenigen Fällen, in denen die Zulassung keiner natürlichen Person erteilt wird, die natürlichen Personen, die als Organ oder Gesellschafter fungieren, die Voraussetzungen des Abs. Nr. 1 erfüllen müssen.

Abs. 2 regelt abschließend, wer nicht als Rundfunkveranstalter zugelassen werden kann. Der grundsätzliche Ausschluss von juristischen Personen des öffentlichen Rechtes (Nr. 1), ihrer Vertreterinnen und Vertreter und leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Nr. 2) sowie der Mitglieder des Bundestages, der Landtage, der Bundes- oder einer Landesregierung (Nr. 3) trägt dem Gebot der Staatsferne Rechnung. Die Kirchen und andere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften können als Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter zugelassen werden (Nr. 4); sie sind aus dem Bereich der Staatsorganisation ausgegliedert und haben einen besonderen verfassungsrechtlichen Status (Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137, 138 der Weimarer Reichsverfassung).

Der in Nr. 4 vorgesehene Ausschluss politischer Parteien und Wählergruppen dient ebenfalls der Staatsferne und darüber hinaus der Überparteilichkeit des Rundfunks.

Gleiches gilt für den Ausschluss von ihnen abhängiger Unternehmen und Vereinigungen (Nr. 5).

Der Ausschluss von Unternehmen oder Vereinigungen, an denen öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten nicht nur unerheblich beteiligt sind, und von Personen, die zu einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, sowie Mitgliedern eines Organs dieser Anstalten sowie ihres Personals und ihrer Organmitglieder (Nr. 6 und Nr. 7) soll den publizistischen Wettbewerb zwischen beiden Systemen und damit letztlich die Meinungsvielfalt fördern.

Eine Zulassung darf nicht erteilt werden, sofern sie dazu führt, dass gegen die Vorschriften zur Verhinderung von Medienkonzentration im Medienstaatsvertrag verstoßen wird (Nr. 8).

Um eine Umgehung der Ausschlussstatbestände zu verhindern, sind Treuhandverhältnisse offenzulegen. Geschieht dies nicht, hat die Medienanstalt in der Regel die Zulassung zu widerrufen oder bei zulassungsfreien Angeboten die Verbreitung zu untersagen (Satz 3).

Durch die Offenlegungspflicht von Eigentumsverhältnissen und Rechtsbeziehungen (Abs. 3) soll die Prüfung der persönlichen Zulassungsvoraussetzungen ermöglicht und insbesondere die Einhaltung des Verbots der mehrfachen Programmträgerschaft sichergestellt werden.

Abs. 4 und 5 regeln den erforderlichen Inhalt des Zulassungsantrags. Die normierten Mindestvoraussetzungen sollen die Prüfung ermöglichen, ob die Anforderungen für die Zulassung, insbesondere die Zuverlässigkeit, erfüllt sind. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn keine Versagungsgründe entgegenstehen.

Zu § 7 (Inhalt der Zulassung)

Abs. 1 regelt den Inhalt der Zulassung. Die festzulegende Programmdauer (Abs. 1 Nr. 2) umfasst den zeitlichen Umfang und die Zeitlage des Programms.

Die Übertragungstechnik wird künftig nicht mehr in der Zulassung festgelegt. Die Trennung der Zulassung als „Medienführerschein“ von der Zuweisung einer Übertragungskapazität verbietet eine Verknüpfung beider Verwaltungsentscheidungen.

Die Zulassung wird grundsätzlich unbefristet ausgestellt. Ausgenommen davon sind Angebote wie Veranstaltungsrundfunk, die aufgrund der Natur der Sache lediglich befristet stattfinden. Der unbefristeten Erteilung einer Zuteilung ist eine Erprobungszulassung von in der Regel fünf Jahren voranzustellen. Veranstalter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits seit mindestens fünf Jahren über eine Zuteilung verfügen, können unmittelbar eine unbefristete Zuteilung erhalten (Abs. 2).

Die Zulassung ist weder rechtsgeschäftlich übertragbar noch vererbbar (Abs. 3).

Zu § 8 (Mitwirkungspflichten)

Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist in allen Stufen des Verfahrens zur Mitwirkung verpflichtet ist. Kommt sie oder er dieser Mitwirkungspflicht innerhalb einer von der Medienanstalt gesetzten Frist nicht nach, kann der Zulassungsantrag abgelehnt werden, sofern die Zulassungsanforderungen nicht nachgewiesen wurden.

Über die Frage der Ablehnung entscheidet die Medienanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen (Abs. 1).

Geplante Änderungen gegenüber den in der Zulassung getroffenen Festlegungen sind anzuzeigen. Sie bedürfen der Genehmigung (Abs. 2).

Die Regelungen des Medienstaatsvertrages zu Auskunftsrechten und Ermittlungsbefugnissen sowie Publizitäts- und sonstige Vorlagepflichten gelten entsprechend (Abs. 3).

Zu § 9 (Anzeigepflicht)

Zulassungsfreie Angebote sind vor Beginn der Aussendung anzuzeigen. Die Anzeigeverpflichtung soll sicherstellen, dass die Medienanstalt die Anforderungen der Zulassungsfreiheit überprüfen kann und über die notwendigen Informationen verfügt, falls Untersagungsgründe vorliegen (Abs. 1).

Die Entbehrlichkeit der Zulassung entbindet nicht von den inhaltlichen Anforderungen, die eine Veranstalterin oder ein Veranstalter erfüllen muss. Die Vorschriften für zulassungspflichtige Angebote gelten insoweit entsprechend (Abs. 2).

Zulassungsfreie Angebote können untersagt werden, wenn sie gegen anwendbare Vorschriften verstoßen (Abs. 3).

Zu § 10 (Aufsichtsmaßnahmen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung bei nicht bundesweiten Angeboten)

Abs. 1 regelt die nach ihrer Intensität abgestuften Aufsichtsmaßnahmen der Medienanstalt bei Rechtsverstößen der Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter gegen Vorschriften des Gesetzes. Neben den in § 10 vorgesehenen Aufsichtsmaßnahmen besteht die Möglichkeit der Festsetzung eines Bußgeldes, § 48.

Zunächst weist die Medienanstalt auf Verstöße hin und ordnet an, diese abzustellen (Abs. 1 Satz 1). Die dafür zu bestimmende Frist wird unter Ausübung sachgerechten Ermessens in Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls festgesetzt. Bei schwerwiegenden Verstößen ist auf die Möglichkeit des Widerrufs der Zulassung hinzuweisen (Abs. 1 Satz 2). Soweit erforderlich, kann die Medienanstalt verlangen, dass die angeordneten Maßnahmen im Rundfunkprogramm verbreitet werden, wobei Inhalt und Sendezeit unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls festzulegen sind (Abs. 1 Satz 3 und 4). Soweit es sich um Verstöße gegen Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718, 729) handelt, ist für die Ahndung weiterhin der oder die Hessische Datenschutzbeauftragte zuständig. Sind solche Verstöße bestandskräftig festgestellt, kann dies zum Widerruf der Zulassung führen (Abs. 1 Satz 5 und Abs. 5 Nr. 3).

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen, die nicht abgestellt werden oder wiederholt begangen wurden, kann für einen begrenzten Zeitraum die Verbreitung des Programms teilweise oder vollständig untersagt werden. Welche Verstöße als schwerwiegend anzusehen sind, bestimmt sich nach allgemeinen Grundsätzen. Dabei spielen sowohl Aspekte wie vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln eine Rolle, wie auch die möglichen Folgen für Konsumentinnen und Konsumenten und andere Veranstalterinnen und Veranstalter (Abs. 2).

Abs. 3 bis 5 enthalten die Vorgaben zu Widerruf und Rücknahme der Zulassung. Ergänzend finden die allgemeinen Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.

Abs. 3 regelt in Anlehnung an § 48 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zwei Tatbestände, die ohne Ermessensausübung zur Rücknahme der Zulassung führen.

Abs. 4 und 5 regeln den Widerruf der Zulassung.

Abs. 4 enthält die Tatbestände, die ohne Ermessensausübung der Medienanstalt zum Widerruf der Zulassung führen. Während Nr. 1 an die Art und Weise der Erlangung der Zulassung anknüpft, stellt Nr. 2 klar, dass ein wiederholter oder nicht abgestellter schwerwiegender Verstoß zum Widerruf der Zulassung führt. Dasselbe gilt für den Versuch einer Übertragung der Zulassung auf eine andere Person, weil der Zulassungsinhaber damit zu erkennen gibt, dass er nicht beabsichtigt, weiterhin von der Zulassung Gebrauch machen zu wollen, Nr. 3.

Abs. 5 regelt die im Ermessen der Medienanstalt stehenden Widerrufstatbestände. Dies betrifft insbesondere die Veranstaltung von Rundfunk, die abweichend von der Zulassungsentscheidung stattfindet (Nr. 2) sowie den Verstoß gegen Vorschriften zum Datenschutz, wenn diese bestandskräftig festgestellt sind (Nr. 3). Darüber hinaus kann die Zulassung auch widerrufen werden, wenn erkennbar ist, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter künftig keinen Rundfunk mehr veranstalten möchte (Nr. 1). Davon ist nach Ablauf eines Jahres regelhaft auszugehen, in dem von der Zulassung kein Gebrauch gemacht wird. Bei schwerwiegenden Verstößen kommt eine Ermessenreduzierung auf Null in Betracht.

In den Fällen der Abs. 2 bis 5 hat es grundsätzlich die Veranstalterin oder der Veranstalter zu vertreten, dass die ihr oder ihm erteilte Zulassung zurückgenommen oder widerrufen wird oder die Programmverbreitung untersagt wird. Unter diesen Umständen ist es nicht gerechtfertigt, sie oder ihn für einen Vermögensnachteil, den sie oder er durch die Maßnahmen erleidet, zu entschädigen.

Zu § 11 (Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten für privaten Rundfunk)

§ 11 regelt die Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten an die Veranstalterinnen und Veranstalter von Rundfunk. Diese ist künftig unabhängig von der Zulassung zum Rundfunk.

Die Vorschrift benennt potentielle Antragsteller einer Zuweisung (Abs. 1 Satz 1 und 2). Die Zuweisung erfolgt im Grundsatz für die Dauer von zehn Jahren (Abs. 1 Satz 3). Ausnahmen davon sind bei Veranstaltungsrundfunk oder anderen Formen lediglich vorübergehenden Bedarfs denkbar (zum Beispiel Autokino). Nach Ablauf des Zeitraums kann die Zuweisung jeweils erneut für zehn Jahre ausgesprochen werden. Im Interesse einer möglichst effizienten Nutzung des knappen Gutes Übertragungskapazität ist die Zuweisung zu widerrufen, wenn die Kapazität nicht genutzt wird. Da es grundsätzlich die Veranstalterin oder der Veranstalter zu vertreten hat, dass die ihr oder ihm erteilte Zuweisung zurückgenommen oder widerrufen wird, ist es nicht gerechtfertigt, sie oder ihn für einen Vermögensnachteil, den sie oder er

durch die Maßnahmen erleidet, zu entschädigen. Ergänzend finden die allgemeinen Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.

UKW-Hörfrequenzen sind von der Medienanstalt an einen insoweit privilegierten Veranstalter eines ganztägigen landesweiten Hörfunkvollprogramms zuzuweisen. Abs. 2 Satz 2 bis 4 regelt die Anforderungen, die der Veranstalter dieses Programms erfüllen muss. Mit der Zuweisungsentscheidung ist die Erfüllung der Auflagen durch den bei der Zuweisung privilegierten Anbieter sicherzustellen. Die Medienanstalt soll die Übertragungskapazitäten, die der Veranstalter nach Satz 1 benötigt, grundsätzlich zusammen ausschreiben und zuweisen. Darüber hinaus können an benannte weitere Veranstalterinnen und Veranstalter Übertragungskapazitäten zugewiesen werden (Abs. 2 Satz 5). Die privilegierte Veranstalterin oder der privilegierte Veranstalter darf für die Übertragungstechnik UKW (analoge terrestrische Verbreitung) maximal für zwei weitere Programme Übertragungskapazitäten erhalten. Diese Beschränkung gilt nicht für andere Übertragungstechniken.

Sofern die Medienanstalt über Übertragungskapazitäten verfügt, die keinem Veranstalter zugewiesen sind, sind diese grundsätzlich im Wege der Ausschreibung einem Veranstalter zuzuweisen (Abs. 3). Auf eine Ausschreibung kann lediglich im Ausnahmefall unter besonderen Voraussetzungen verzichtet werden, da die Verteilung knapper Ressourcen in einem formalen Verfahren zu erfolgen hat.

Sofern die freien Übertragungskapazitäten nicht genügen, um alle Anträge im Rahmen der Ausschreibung zu erfüllen, findet ein Auswahlverfahren statt (Abs. 4). Zunächst soll versucht werden, eine Einigung zwischen den Antragstellerinnen und Antragstellern zu erzielen, die der Zuweisung zugrunde gelegt wird, wenn dadurch eine hinreichende Meinungsvielfalt der Angebote gewährleistet ist. Dies sicherzustellen, obliegt der Medienanstalt. Sofern keine Einigung gelingt oder eine Einigung nicht den Grundsätzen der Meinungsvielfalt Rechnung trägt, trifft die Medienanstalt eine Auswahlentscheidung anhand der im Gesetz benannten Kriterien (Abs. 4 Satz 6). Im Falle von in gleicher Weise vielfältigen Angeboten soll der regionale Bezug den Ausschlag geben (Abs. 4 Satz 7). Bei der Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten dürfen und sollen Angebotskategorien gebildet werden, sodass die Zuweisung mehrerer Übertragungskapazitäten in ihrer Gesamtheit den Grundsätzen der Meinungsvielfalt Rechnung trägt, und nicht jedes einzelne Programm für sich bewertet werden muss.

Zu § 12 (Programmgrundsätze)

Die Vorschrift beschreibt die aus der Verfassung abgeleiteten Grundsätze, die alle Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter bei der Programmgestaltung beachten müssen (Abs. 1).

Dazu gehören die allgemeinen journalistischen Grundsätze und Sorgfaltspflichten bei der Verbreitung von Informationen und Fakten. Die Vorschrift dient dazu, Des- und Misinformationen zu verhindern (Abs. 2). Denselben Zweck verfolgt auch Abs. 3, der verlangt, dass bei Meinungsumfragen im Rundfunk darauf hinzuweisen ist, inwiefern diese repräsentativ sind.

Angebote des privaten Rundfunks sollen zur Sicherung von Meinungsvielfalt beitragen. Für Rundfunkprogramme mit spezieller Ausrichtung gilt dieser Grundsatz nur eingeschränkt, sodass Spartenangebote weiterhin zulässig bleiben (Abs. 4).

Besonders hohe Anforderungen an die Darstellung von Meinungsvielfalt werden an das in Bezug auf die Zuweisung von Übertragungskapazitäten privilegierte landesweite Hörfunkprogramm gestellt (Abs. 5). Aufgrund der Privilegierung soll das Programm zu einer umfassenden Information beitragen und zusätzlich auch einen kulturellen Auftrag wahrnehmen.

§ 13 (Grundsätze der Vielfaltssicherung)

Der private Rundfunk soll materielle Anforderungen an die Vielfaltssicherung erfüllen. Abs. 1 fordert für den privaten Rundfunk einen Mindeststandard an Meinungsvielfalt. Abs. 2 entspricht § 59 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages.

Zu § 14 (Sicherung der Meinungsvielfalt im landesweiten Hörfunkvollprogramm)

Die Sicherung der Meinungsvielfalt im landesweiten privilegierten Hörfunkvollprogramm wird flankiert durch Vorgaben zur Binnenpluralität. Dementsprechend soll hinter dem Angebot eine pluralistisch zusammengesetzte Anbietergemeinschaft stehen (Abs. 1). Das Nähere zu Anzahl der Mitglieder und Ausgestaltung sowie zu Stimmrechten regelt Abs. 2. Der Medienanstalt obliegt die Überwachung der Anforderungen (Abs. 3).

Zu § 15 (Sendung von lokalen und regionalen Beiträgen)

Die Regelung dient der Verhinderung von Meinungsmacht, die sich aus einer Kombination der Einflüsse in Presse und Rundfunk im lokalen oder im regionalen Bereich ergeben kann.

Sendungen mit lokalem und regionalem Bezug dürfen nicht zu mehr als der Hälfte von einem Unternehmen geliefert werden, das im Verbreitungsgebiet der Sendungen die in Satz 1 im Einzelnen umschriebene bedeutende Stellung im Pressemarkt innehat (Anteil von mehr als 20 Prozent der Gesamtauflagen aller periodisch erscheinenden Druckwerke).

Satz 2 erstreckt diese Regelung auf etwaige, der zugelassenen Anbietergemeinschaft angehörende Presseunternehmen und trägt damit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung (BVerfGE 73, 177/178).

Zu § 16 (Unzulässige Sendungen, Jugendschutz, Gewinnspiele, Teleshoppingkanäle, Kurzberichterstattung, Übertragung von Großereignissen, europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen, Plattformen und Barrierefreiheit)

§ 16 erklärt die einzeln aufgeführten Regelungsmaterien aus dem Medienstaatsvertrag, die dort Vorgaben für bundesweite oder länderübergreifende Angebote enthalten, sowie die Vorschriften des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages auch für landesweite Angebote für entsprechend anwendbar.

Zu § 17 (Programmverantwortung)

Jede Rundfunkveranstalterin und jeder Rundfunkveranstalter ist verpflichtet, mindestens eine für das Programm verantwortliche Redakteurin oder einen verantwortlichen Redakteur zu benennen. Hierdurch soll im Bedarfsfall die Feststellung der- oder des-

jenigen erleichtert werden, die oder der für die Erfüllung von Gegendarstellungsansprüchen, zivilrechtlichen Ansprüchen und für das Freihalten der Sendungen von strafbarem und ordnungswidrigem Inhalt verantwortlich ist.

Abs. 1 Satz 2 überlässt es der Veranstalterin oder dem Veranstalter, mehrere verantwortliche Redakteurinnen und Redakteure zu benennen, schreibt jedoch im Interesse klarer Verantwortlichkeiten vor, dass in diesem Falle der Medienanstalt mitgeteilt werden muss, für welchen Teil des Programmes jede einzelne Redakteurin und jeder einzelne Redakteur verantwortlich ist.

Nach Abs. 1 Satz 3 bedarf es der Benennung einer verantwortlichen Redakteurin oder eines verantwortlichen Redakteurs nicht, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter eine natürliche Person ist. In diesem Falle besteht für Bürgerinnen und Bürger keine Schwierigkeit, die oder den Programmverantwortlichen, die oder der ihren oder seinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben muss (§ 6 Abs. 1 Nr. 2), festzustellen.

Abs. 2 enthält vergleichbar dem Presserecht bestimmte persönliche Mindestanforderungen an eine verantwortliche Redakteurin oder einen verantwortlichen Redakteur.

Zu § 18 (Informationsrechte der Veranstalterinnen und Veranstalter)

Die Vorschrift sieht Informationsrechte der Veranstalterin oder des Veranstalters gegenüber den Behörden vor. § 3 Abs. 1 des Hessischen Pressegesetzes enthält eine vergleichbare Regelung.

Das Informationsrecht zielt darauf ab, den privaten Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstaltern eine möglichst umfassende Unterrichtung der Öffentlichkeit über staatliche Vorgänge zu ermöglichen.

Zu § 19 (Auskunftspflichten und Beschwerderechte)

Die Norm dient der Informationsklarheit, die Voraussetzung einer freien Meinungsbildung ist.

Bürgerinnen und Bürgern soll die Feststellung der Veranstalterin oder des Veranstalters einer Sendung und der oder des für den Inhalt der Sendung verantwortlichen Redakteurin oder verantwortlichen Redakteurs ermöglicht werden.

Darüber hinaus haben Bürgerinnen und Bürger einen Anspruch gegen die Medienanstalt auf Auskunftserteilung über die von ihr zugelassenen Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter (Name oder Firma und Anschrift) und einen Anspruch gegen Veranstalterinnen und Veranstalter auf Mitteilung des Namens und der Anschrift der nach § 18 Abs. 1 benannten verantwortlichen Redakteurinnen und Redakteure.

Die Medienanstalt trifft die Verpflichtung, Beschwerden, mit denen eine Verletzung von Programmgrundsätzen, Jugendschutz- oder Werbebestimmungen geltend gemacht wird, entgegenzunehmen und zu behandeln (Abs. 3).

Zu § 20 (Sonstige Informationspflichten)

Die Vorschrift regelt Informationspflichten auf Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen.

Zu § 21 (Aufzeichnungspflichten)

Das Gesetz normiert Aufzeichnungspflichten, die die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche und Ersatzansprüche, die strafrechtliche Verfolgung wegen rechtswidriger Rundfunksendungen und die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den privaten Rundfunk erleichtern sollen.

Die Sechswochenfrist für die Speicherverpflichtung in Abs. 2 entspricht dem Zeitraum, in dem nach § 22 Abs. 1 Gegendarstellungen geltend gemacht werden können. Neben der Medienanstalt kann jede Person oder Stelle eine Sendung beanstanden und geltend machen, dass die Sendung eine Rechtsverletzung enthält. Die Aufbewahrungsfrist endet in diesen Fällen nach Abs. 2 Satz 2 erst dann, wenn diese Beanstandung, durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

Die Medienanstalt kann Ausnahmen von der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht oder auch eine Verkürzung der Speicherfrist (Abs. 3) zulassen, beispielsweise bei „Veranstaltungsrundfunk“.

Abs. 4 räumt der Medienanstalt die Möglichkeit ein, innerhalb der Fristen des Abs. 2 die kostenlose Übermittlung von Aufzeichnungen und Filmen zu verlangen. Die Vorschrift soll der Medienanstalt eine effektive Wahrnehmung ihrer Rechtsaufsicht ermöglichen.

Nach Abs. 5 Satz 1 kann derjenige, der schriftlich glaubhaft macht, durch eine Sendung in seinen Rechten betroffen zu sein, von der Veranstalterin oder dem Veranstalter Einsicht in die aufgezeichnete Sendung oder in den Film verlangen. Dabei ist ausreichend, dass auf Grund der schlüssigen - gegebenenfalls durch Unterlagen und schriftliche Auskünfte anderer Personen ergänzten - Darlegung eine Verletzung der Rechte der oder des Betroffenen durch die Sendung wahrscheinlich erscheint. Der vollständige Beweis einer Rechtsverletzung ist nicht erforderlich, da die Einsicht in die Aufzeichnung die oder den Betroffenen erst die Prüfung einer etwaigen Rechtsverletzung ermöglichen soll.

Der oder dem zur Einsicht Berechtigten ist auf seine Kosten eine Abschrift (z. B. bei Hörfunksendungen) oder eine Kopie der Aufzeichnung oder des Films zur Verfügung zu stellen (Abs. 5 Satz 2).

Zu § 22 (Gegendarstellung)

Die Vorschrift gibt der- oder demjenigen, die oder der von einer Tatsachenbehauptung in einer Rundfunksendung betroffen ist, einen Anspruch darauf, dieser Behauptung ihre oder seine Gegendarstellung gegenüber zu stellen. Ohne die rechtlich gesicherte Möglichkeit einer Gegendarstellung, die der oder dem Betroffenen die Gelegenheit gibt, sich alsbald zu verteidigen, wäre die oder der Betroffene zum bloßen Objekt der öffentlichen Erörterung herabgewürdigt, was mit der Gewährleistung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar wäre (vgl. BVerfGE 63, 131, 142).

Die Gegendarstellung muss unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der beanstandeten Sendung, verlangt werden (Abs. 1). Die vorgesehene äußerste Frist von sechs Wochen stimmt mit der Aufbewahrungsfrist des § 21 Abs. 2 Satz 1 überein.

Die Gegendarstellung ist unentgeltlich zu verbreiten, es sei denn, sie richtet sich gegen eine Tatsachenbehauptung, die in einer Werbesendung verbreitet worden ist. Durch die Entgeltlichkeit der Gegendarstellung im Zusammenhang mit Werbesendungen soll der Anreiz gemindert werden, dass Unternehmen ihren Konkurrenzkampf über Gegendarstellungen austragen (Abs. 2).

Abs. 3 trägt dem allgemeinen Grundsatz des Rechtsschutzbedürfnisses Rechnung, sodass bei offensichtlich fehlendem Interesse an einer Gegendarstellung der Anspruch nicht besteht.

Abs. 4 regelt entsprechend der allgemeinen Grundsätze Zeitpunkt, Inhalt, Umfang und Platzierung der Gegendarstellung, wobei Abs. 5 für sogenannte On-demand-Angebote erweiterte Vorgaben macht.

Für Rechtsstreitigkeiten über den Anspruch ist der ordentliche Rechtsweg gegeben, wobei grundsätzlich das Verfahren der einstweiligen Verfügung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung Anwendung findet (Abs. 6).

Ein Anspruch auf Gegendarstellung ist nicht gegeben bei wahrheitsgetreuer Berichterstattung über Sitzungen bestimmter verfassungsrechtlich abgesicherter Organe (Abs. 7).

Zu § 23 (Verlautbarungsrecht)

Die Bestimmung räumt der Bundesregierung und der Landesregierung die Möglichkeit ein, in Katastrophenfällen oder bei anderen vergleichbaren erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung über den Rundfunk dringende Mitteilungen an die betroffene Bevölkerung zu richten. Das Verlautbarungsrecht kommt dementsprechend nur in Not- und Ausnahmesituationen in Betracht. Das Verlautbarungsrecht ist dem Grunde und dem Umfange nach auf die „erforderliche“ Sendezeit begrenzt.

Für den Inhalt der Verlautbarung ist die oder derjenige verantwortlich, der oder dem die Sendezeit hierzu zur Verfügung gestellt worden ist (Abs. 2).

Die Veranstalterin oder der Veranstalter kann die Erstattung ihrer oder seiner Selbstkosten verlangen (Abs. 3).

Zu § 24 (Sendezeit für Dritte)

Die Bestimmung räumt den evangelischen Kirchen, der katholische Kirche und den jüdischen Gemeinden die Möglichkeit ein, auf Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung religiöser Sendungen zu erhalten (Abs. 1). Darüber hinaus ermöglicht sie es Parteien, zur Verbreitung von Wahlen Sendezeit zu erhalten (Abs. 2).

Für den Inhalt der Verlautbarung ist die oder derjenige verantwortlich, der oder dem die Sendezeit hierzu zur Verfügung gestellt worden ist (Abs. 3).

Die Veranstalterin oder der Veranstalter kann die Erstattung ihrer oder seiner Selbstkosten verlangen (Abs. 4).

Zu § 25 (Formen der Finanzierung)

Veranstalterinnen und Veranstaltern privaten Rundfunks finanzieren sich in erster Linie durch Werbung und Entgelte. Entgelte werden entweder für das gesamte Programm innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (Abonnement) oder für einzelne Sendungen zu einem bestimmten Zeitpunkt (Einzelentgelt) bezahlt. Darüber hinaus ist die Entgegennahme von Spenden und Sponsoring möglich (Abs. 1).

Zur Finanzierung durch Spenden ist auch die finanzielle Förderung einer Sendung durch einen Sponsor in den Grenzen des § 26 Abs. 1 zu rechnen.

Abs. 2 enthält die Verpflichtung, vor Beginn des Empfangs das Entgelt anzukündigen.

Abs. 3 normiert eine Hinweispflicht auf das Vorhandensein von Werbung, wenn ein Programm gegen Entgelt empfangen werden kann.

Zu § 26 (Werbung, Sponsoring und Teleshopping)

Für Werbung, Sponsoring und Teleshopping gelten die Vorschriften des Medienstaatsvertrages.

Das im Hessischen Privatrundfunkgesetz bislang enthaltene Regionalwerbeverbot entfällt ersatzlos. Vor dem Hintergrund zunehmender Medienkonvergenz sowie der Konkurrenz durch die Werbepattform „Internet“ ist das Verbot nicht mehr zeitgemäß und als Einschränkung der Rundfunkfreiheit verfassungsrechtlich nicht mehr zu rechtfertigen.

Aufgrund der Entscheidungen des EuGH (Urteil vom 3. Februar 2021, Rechtssache C-555/19, juris) und des LG Stuttgart (Entscheidung vom 23. Dezember 2021, Az. 20 O 43/19) in Sachen Fussl-Mode war nicht nur das Verbot regionalisierter Werbung zu streichen, sondern auch von der Öffnungsklausel des § 8 Abs. 11 des Medienstaatsvertrags für die Auseinanderschaltung von Werbung insbesondere in länderübergreifenden und bundesweiten Angeboten Gebrauch zu machen (Abs. 2).

Zu § 27 (Offene Kanäle, Medienprojektzentrum) und

zu § 28 (Struktur und Finanzierung der Offenen Kanäle und des Medienprojektzentrums)

§§ 27 und 28 unterscheiden künftig zwischen Offenen Kanälen als Bürgermedium und dem Offenen Kanal – Medienprojektzentrum.

Offene Kanäle als Bürgermedium nach § 27 Abs. 1 dienen überwiegend dem Zweck, gesellschaftlichen Gruppen, Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Verbreitungsgebiet haben, die Möglichkeit zu eröffnen, eigene Beiträge zu verbreiten. Diese Angebote dürfen bis zum 31. Dezember 2025 von der Medienanstalt selbst betrieben werden und sind spätestens zu diesem Zeitpunkt in eigenständige juristische Personen oder jedenfalls teilrechtsfähige Personenvereinigungen zu überführen, die den Anforderungen des Satz 4 entsprechen.

Ein Offener Kanal ist ein Forum vielfältiger Kommunikation, das einen besonderen institutionellen Freiraum braucht. Aufgrund der Anforderungen an Vielfalt und individuelle Gestaltung ist nur ein Teil der Programmanforderungen des Zweiten Abschnittes anwendbar (§ 27 Abs. 1 Satz 3). Ein Betrieb von Offenen Kanälen als Bürgermedium durch die Medienanstalt selbst ist ab dem Jahr 2026 ausgeschlossen (§ 28 Abs. 1). Eine Förderung durch die Medienanstalt in den gesetzlichen Grenzen bleibt weiterhin möglich. Soweit die Medienanstalt Offene Kanäle nicht mehr selbst betreibt, dürfen diese weiterhin gefördert werden. Die Förderung muss dem Zweck der Erhaltung von Meinungsvielfalt und lokaler Berichterstattung dienen (§ 28 Abs. 1 Satz 1). Zum Zeitpunkt der Überführung darf die Förderung noch 100 Prozent betragen (§ 28 Abs. 1 Satz 3). Ab dem Beginn des Kalenderjahres 2028 wird die maximal zulässige Förderung durch die Medienanstalt auf 60 Prozent des jährlichen Aufwandes beschränkt (§ 28 Abs. 1 Satz 4).

Einen Offenen Kanal „Medienprojektzentrum“ kann und soll die Medienanstalt künftig selbst betreiben. Dieses Angebot dient überwiegend dem Zweck, Angebote der Medienkompetenzförderung zu unterbreiten, § 27 Abs. 2 und § 28 Abs. 2.

Mit der Neufassung der Bestimmung zu den Offenen Kanälen greift der Gesetzgeber Hinweise des Landesrechnungshofes auf. Dieser hat unter anderem ausgeführt, dass er bei den Offenen Kanälen Anhaltspunkte für eine Unterauslastung bei hohen Ausgaben sieht, und eine aufgabenkritische Hinterfragung der bisherigen gesetzlichen Fassung angemahnt. Die Aufgaben der Medienkompetenzförderung und Medienstandortförderung sollten in Abgrenzung zu Zulassung- und Aufsichtsfunktion konkretisiert und gewichtet werden. Vor diesem Hintergrund soll ein Offener Kanal gezielt als Angebot für Medienkompetenzförderung im Verantwortungsbereich der Medienanstalt gestärkt und explizit beauftragt werden. Für weitere Offene Kanäle soll aufgrund der Vergleichbarkeit der Angebote als Bürgermedium mit Nichtkommerziellem lokalem Hörfunk eine Gleichstellung beider Angebote stattfinden. Die Beschreibung förderfähiger Veranstalter wird entsprechend angeglichen.

Soweit und solange die Medienanstalt Offene Kanäle selbst veranstaltet, regelt sie die Nutzungsbedingungen durch Satzung (§ 27 Abs. 3). Werden Offene Kanäle gefördert, ist über den entsprechenden Fördermittelbescheid sicherzustellen, dass die materiellen Anforderungen an Vielfalt und die Programmgrundsätze eingehalten werden (§ 41 Abs. 2).

§ 28 Abs. 3 und 4 dienen der Klarheit und Transparenz des Haushaltsplans der Medienanstalt. Damit werden Hinweise des Landesrechnungshofes umgesetzt. Abs. 3 legt fest, dass die Mittel für die einzelnen Angebote „Offener Kanal“ im Haushaltsplan getrennt auszuweisen sind. Der Verweis auf § 41 Abs. 3 Satz 3 bis 6 dient der Klarstellung, dass insbesondere bei dem Betrieb und der Förderung Offener Kanäle die Grundsätze wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung zu beachten sind. Abs. 3 Satz 3 und 4 zeigen die möglichen sowie die nicht zulässigen Finanzierungsquellen auf.

Abs. 4 enthält die Verpflichtung der Medienanstalt, eine Satzung zu erlassen, welche die finanziellen Rahmenbedingungen der Offenen Kanäle beschreibt. Diese Satzung betrifft allein die monetären Rahmenbedingungen, nicht aber die inhaltliche Ausgestaltung und unterliegt der Genehmigung der obersten Landesbehörde. Die Satzung muss insbesondere die folgenden enumerativ aufgeführten Aspekte regeln:

Nr. 1 überantwortet der Medienanstalt die Aufgabe, die Überführung in eine eigenständige Rechtspersönlichkeit sowie einen Abbaupfad der Förderung bis zum Jahr 2028 selbst zu beschreiben. Die Medienanstalt verfügt über die notwendigen Informationen und Detailkenntnisse, um ohne Vorgaben von außen eine sachgerechte Lösung zu finden.

Die Nr. 2. bis 5. berücksichtigen Ausführungen des Landesrechnungshofes entsprechend der Zweckbestimmung (Grundsatz der Haushaltsklarheit). Für die Aspekte Medienkompetenzförderung und Medienstandortförderung bedarf es danach eines Gesamtkonzeptes, das quantifizierbare Ziele enthält, die regelmäßig zu evaluieren sind. Der jeweilige Bedarf für die einzelnen Standorte, etwa in Bezug auf Personal- ausstattung, ist anhand von Nachweisen über und Auswertung des Nutzerverhaltens sowie anhand der Auslastung zu ermitteln. Im Vorfeld von Anschaffungen bedarf es einer Bedarfs- und einer Kosten-Nutzen-Analyse (Rundfunkbericht nach § 59 Abs. 2 HPRG vom 9. Dezember 2019).

Die Einrichtung des Medienprojektzentrums wie auch die Förderung Offener Kanäle steht im Ermessen der Medienanstalt.

Zu § 29 (Nichtkommerzieller lokaler Hörfunk)

Neben offenen Kanälen kann die Medienanstalt auch Veranstalter Nichtkommerziellen lokalen Hörfunks zulassen. Die Medienanstalt soll beim Nichtkommerziellen lokalen Hörfunk die Entscheidung über die Anzahl der in Hessen zu etablierenden Einrichtungen dieser Art tragen (Abs. 1).

Der mögliche Veranstalterkreis sowie die materiellen Anforderungen entsprechen denen für die Offenen Kanäle als Bürgermedium (Abs. 1 und 2). Auch für den Nichtkommerziellen lokalen Hörfunk sind Werbung und Sponsoring ausgeschlossen (Abs. 3 Satz 1). Eine Förderung sowie die Entgegennahme von Spenden ist zulässig.

In das Gesetz aufgenommen wurde eine Regelung zur Förderung des Nichtkommerziellen lokalen Hörfunks (Abs. 3 Satz 2). Entsprechend der Offenen Kanäle haben auch diese Angebote einen Anspruch auf Förderung, der insbesondere in Anlehnung an die gegenwärtige Praxis die Förderung der Distributionskosten erfasst. Bei der Entscheidung über die Förderung ist dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Angebote über unterschiedliche technische Übertragungswege Rechnung zu tragen.

Bei den Entscheidungen über die Einrichtung neuer Angebote und die Modalitäten der Fortführung bestehender Angebote muss ein auf die gesamte Zulassungsdauer angelegter Sendebetrieb realisierbar sein.

Zu den §§ 30 bis 44 (Hessische Medienanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien)

Die Zulassung und Kontrolle privater Rundfunkveranstalter und die weiteren Aufgaben auf dem Gebiet des privaten Rundfunks bleiben der staatsfernen Medienanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien übertragen, innerhalb der den „gesellschaftlich relevanten Gruppen“ der maßgebliche Einfluss zukommt (vgl. BVerfGE 57, 320; 73, 152, 164 f.).

Die Vorschriften des Siebten Abschnitts werden neu strukturiert und an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts („ZDF-Urteil“, BVerfG, Urteil des Ersten

Senats vom 25. März 2014 - 1 BvF 1/11 -, Rn. 1-135) angepasst und um zwei eigenständige Vorschriften, die die der Medienanstalt übertragenen Aufgaben beschreiben, ergänzt, §§ 31 und 32. Damit wird einer weiteren Forderung des Hessischen Landesrechnungshofs entsprochen (Rundfunkbericht nach § 59 Abs. 2 HPRG vom 9. Dezember 2019).

Zu § 30 (Rechtsform und Organe)

Die Medienanstalt ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Kassel (Abs. 1).

Sie ist unabhängig und hat das Recht zur Selbstverwaltung (Abs. 2 Satz 1). Die Vorschrift korrespondiert mit § 44, der die Medienanstalt lediglich einer Rechtsaufsicht unterwirft. Als Organe bestimmt Abs. 3 die Versammlung sowie einen Direktor oder eine Direktorin. Die Bezugnahme auf § 104 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages entspricht vollzieht die bundeseinheitlich getroffene Regelung nach. Verkündungsorgan für amtliche Mitteilungen und Satzungen ist der Hessische Staatsanzeiger (Abs. 4). Die Medienanstalt ist Landesmedienanstalt im Sinne des Medienstaatsvertrages für das Land Hessen (Abs. 2 Satz 1).

Zu § 31 (Aufgaben und Befugnisse der Medienanstalt)

Die Vorschrift beschreibt die der Medienanstalt verfassungsrechtlich überantworteten Aufgaben, die sich insbesondere aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes ergeben. Dazu gehören die Zulassungs- und Aufsichtsfunktion, zu der künftig auch die Entgegennahme von Anzeigen gehört (Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4). Darüber hinaus unterfällt die Verwaltung des knappen Gutes „Übertragungskapazität“ der staatsfernen Medienanstalt (Nr. 5). Nr. 6 verpflichtet die Medienanstalt, bei Pilotprojekten und technischen Weiterentwicklungen mitzuwirken und diese zu unterstützen. Die Nr. 7 korrespondiert mit § 42, der die Medienanstalt verpflichtet, die Einnahmen aus der Rundfunkabgabe für die Förderung landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes mit Rundfunkprogrammen einzusetzen. Die entsprechende Mittelverwendung ist verfassungsrechtlich zwingend. Nr. 8 betrifft die verschiedenen Ermächtigungen zum Erlass von Satzungen und Richtlinien in dem Gesetz sowie im Medienstaatsvertrag.

Abs. 2 entspricht Artikel 3 des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrages.

Abs. 3 stellt klar, dass die Medienanstalt gegenüber den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten keine Befugnisse hat mit Ausnahme der ausdrücklich benannten.

Zu § 32 (Weitere Aufgaben, Förderung der Medienkompetenz)

Neben den verfassungsrechtlich zwingend wahrzunehmenden Aufgaben, insbesondere Aufsicht und Zulassung, werden der Medienanstalt nunmehr ausdrücklich die Wahrnehmung von Medienkompetenzförderung und die Förderung des Medienstandortes Hessen als weitere Aufgaben überantwortet. Gleiches gilt für die Veranstaltung und Förderung Offener Kanäle und Nichtkommerziellen lokalen Hörfunks im Rahmen des sechsten Abschnitts. Zulassungs- und Aufsichtsfunktion als besonderen Regulierungsaufgabe der Medienanstalt im dualen Rundfunksystem muss ein angemessener Stellenwert zukommen soll. Dies hat auch der Hessische Landesrechnungshof noch einmal zutreffend ausgeführt. Daneben bedarf es für die weiteren

Aufgaben der Medienkompetenzvermittlung und Medienstandortförderung ebenfalls einer spezifischen Aufgabenzuweisung.

Zu § 33 (Zusammensetzung und Amtszeit der Versammlung)

Die Versammlung vertritt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Interessen der Allgemeinheit (Abs. 1 Satz 1). Die Bestimmung wird ergänzt durch Abs. 9 Satz 2 und 3, wonach die Mitglieder der Versammlung an Aufträge und Weisungen nicht gebunden sind, jedoch von den Stellen, die sie entsandt haben, abberufen werden können. Diese Regelung stellt in Anlehnung an § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk und § 14 Abs. 7 Satz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechtes „Zweites Deutsches Fernsehen“ klar, dass die Mitglieder der Versammlung nicht die Interessen der einzelnen entsendenden Organisationen vertreten, sondern die Interessen der Allgemeinheit wahrnehmen sollen.

Abs. 1 Satz 2 regelt die Zusammensetzung der Anstaltsversammlung, die aus den nach Nr. 1 bis 19 zu entsendenden 19 Mitgliedern verschiedener relevanter gesellschaftlicher Gruppierungen, dem gem. Nr. 20 in Anlehnung an zahlreiche andere Mediengesetze zu entsendenden Mitglied der Landesregierung und den nach Abs. 1 Satz 3 vom Landtag zu entsendenden Mitgliedern besteht. Die in Abs. 1 Satz 2 und 3 genannten Stellen sind jeweils selbst berechtigt, ihre Vertreterinnen und Vertreter in die Anstaltsversammlung zu entsenden. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Bildung der Anstaltsversammlung ohne staatliche Einflussnahme erfolgt. Bei bundes- und landesweit organisierten Verbänden und Organisationen sind jeweils die hessischen Verbände und Organisationen entsendungsberechtigt. Im Interesse der Arbeitsfähigkeit der Versammlung können nicht sämtliche Vertretungswünsche berücksichtigt werden. Dem Gesetzgeber kommt bei der Bestimmung und Gewichtung der maßgeblichen gesellschaftlichen Kräfte ein Gestaltungsspielraum zu (vgl. BVerfGE 57, 325). Die Evaluationsklausel in Abs. 1 Satz 4 erfordert eine regelmäßige Überprüfung, ob die Zusammensetzung noch der gegenwärtigen gesellschaftlichen Wirklichkeit entspricht, und trägt damit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (ZDF-Urteil) Rechnung.

Abs. 2 dient ebenfalls der Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung. Der Versammlung als staatsfernes Gremium dürfen maximal ein Drittel Mitglieder angehören, die staatlichen Institutionen verpflichtet sind. Abgesehen von Mitgliedern aus Landesregierung und Landtag sind daher solche Personen auszuschließen, die in Abs. 2 abschließend benannt werden.

Abs. 3 sichert die Unabhängigkeit der Mitglieder der Versammlung gegenüber Sonderinteressen. Personen, die mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verbunden sind und Personen, die von den Entscheidungen der Medienanstalt betroffen sein können, dürfen nicht in die Versammlung entsandt werden.

Entsprechend dem zu Abs. 2 Gesagten sieht Abs. 4 eine Karenzfrist vor, die zwischen dem Ausscheiden einer nach Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 ausgeschlossenen Person und einer Wahl in die Versammlung abzuwarten sind.

Abs. 5 legt in Anlehnung an die Vorgaben im HR-Gesetz in Abs. 5 fest, dass eine geschlechterparitätische Besetzung angestrebt werden soll. Die Wahlentscheidung einzelner Organisationen wird dadurch nicht eingeschränkt.

Nach Abs. 9 Satz 1 werden die Mitglieder der Versammlung für die Dauer von vier Jahren entsandt. Eine erneute Entsendung derselben Person ist möglich. Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wird die maximal mögliche Zahl an Amtsperioden auf drei beschränkt, wobei für gegenwärtige Mitglieder in Abs. 9 Satz 2 eine Übergangsregelung benannt ist.

Nach Abs. 9 Satz 3 können die Mitglieder der Versammlung von den Stellen, die sie entsandt haben, jederzeit abberufen werden. Die Abberufung richtet sich nach dem für die Entsendung geltenden Organisationsrecht der entsendenden Stelle.

Die Höhe der in Abs. 10 vorgesehenen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Versammlung wird gem. § 35 Abs. 1 Nr. 9 durch die Versammlung festgelegt.

Zu § 34 (Beschlüsse)

Abs. 1 Satz 1 legt fest, dass die Versammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit fasst. Nach Abs. 1 Satz 2, der § 90 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes nachgebildet ist, ist die Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussunfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf hingewiesen worden ist (Abs. 1 Satz 3).

Abs. 3 regelt die Wahl des Vorsitzes der Versammlung und der beiden Stellvertretungen. Die Amtszeiten entsprechen denen der Mitglieder der Versammlung nach § 33 Abs. 1 Satz 2.

Nach Abs. 4 ist die oberste Landesbehörde berechtigt, zu den Sitzungen der Versammlung eine Vertreterin oder einen Vertreter zu entsenden, die oder der jederzeit zu hören ist. Das Entsendungsrecht dient insbesondere der Information der zuständigen obersten Landesbehörde und soll Rechtsaufsichtsmaßnahmen vorbeugen.

Abs. 5 bestimmt, dass die Versammlung in öffentlicher Sitzung tagen und Beschlüsse fassen kann. Ein individueller Anspruch Dritter wird dadurch nicht begründet. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Versammlung, die durch Beschluss entscheidet. Abs. 5 Satz 2 bis 5 enthalten Vorgaben zur Transparenz der Sitzungen der Versammlung, da auch Dritte ein berechtigtes Interesse daran haben können, über die Ergebnisse Kenntnis zu erlangen.

Zu § 35 (Zuständigkeit der Versammlung)

§ 35 zählt enumerativ die Zuständigkeiten der Versammlung auf. Soweit die Aufgaben der Medienanstalt nicht der Versammlung zugewiesen sind, nimmt sie nach § 39 Abs. 1 Satz 1 die Direktorin oder der Direktor wahr.

Der Versammlung nach § 41 vorbehalten sind neben dem Recht, Satzungen zu erlassen (Abs. 1 Nr. 3 bis 6), Aufgaben, bei denen sich im besonderen Maße Fragen der Meinungsvielfalt stellen (Abs. 1 Nr. 1, 7 und 8), und weitere Zuständigkeiten, die Entscheidungen von besonderem finanziellen Ausmaß betreffen (Abs. 1 Nr. 2, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 und Abs. 2).

Zu § 36 (Ausschüsse)

Nach Abs. 1 wird der Versammlung die Bildung eines Programm- und eines Haushaltsausschusses vorgeschrieben. Weitere Ausschüsse können aufgrund entsprechender sachlicher Notwendigkeit gegründet werden. Die Ausschüsse haben die Entscheidung der Versammlung vorzubereiten.

Abs. 2 dient der Umsetzung von Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts („ZDF-Urteil“) und sieht vor, dass auch in jedem Ausschuss der Anteil staatlicher und staatsnaher Mitglieder ein Drittel nicht übersteigen darf.

Nach Abs. 3 kann die Versammlung dem Haushaltsausschuss für den Zeitraum zwischen ihren Sitzungen die ihr nach § 35 Abs. 2, obliegenden Zuständigkeiten (Geschäfte mit erheblichen finanziellen Auswirkungen) übertragen. Die Übertragung ist in das Ermessen der Versammlung gestellt. Die Regelung soll es der Versammlung ermöglichen, die Handlungsfähigkeit der Anstalt zu stärken.

Zu § 37 (Wahl der Direktorin oder des Direktors)

Abs. 1 enthält Bestimmungen über die Wahl, die Qualifikation und die Art der Tätigkeit der Direktorin oder des Direktors der Medienanstalt. Durch die vorgesehene Ausschreibung der Stelle der Direktorin oder des Direktors vor der Wahl sowie durch die erforderlichen „Erfahrungen im Medienbereich“ soll erreicht werden, dass ein qualifizierter Bewerber zur Direktorin oder zum Direktor der Medienanstalt gewählt wird. Die oder der gem. Abs. 1 Satz 3 hauptamtliche Direktorin oder Direktor bildet die Exekutive der Medienanstalt.

Nach Abs. 3 bestellt die Direktorin oder der Direktor eine Bedienstete oder einen Bediensteten der Medienanstalt zu ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter oder seiner Vertreterin oder seinem Vertreter. Da die Direktorin oder der Direktor die Medienanstalt gerichtlich und außergerichtlich vertritt (§ 39 Abs. 1 Satz 2) und die Aufgaben der Medienanstalt Rechtskenntnisse verlangen, sieht Abs. 3 Satz 2 vor, dass die Direktorin oder der Direktor oder ihr Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin bzw. seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter die Befähigung zum Richteramt haben soll.

Im Interesse der Effektivität und der Kontinuität der Anstaltsarbeit ist die Amtszeit der Direktorin oder des Direktors nicht befristet. In Abs. 4 ist vorgesehen, dass die Direktorin oder der Direktor mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Versammlung abberufen werden kann. Dafür kommen insbesondere Gründe analog § 626 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Betracht.

Zu § 38 (Unvereinbarkeiten)

§ 38 sichert die Unabhängigkeit der Direktorin oder des Direktors gegenüber staatlichem Einfluss und gegenüber Sonderinteressen.

Die Unvereinbarkeit mit einer Mitgliedschaft in einem Parlament oder einer Regierung des Bundes oder eines Landes nach Nr. 1 trägt dem Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks Rechnung.

Der Ausschluss von Mitgliedern eines Organs, der Bediensteten und der nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gem. Nr. 2 dient der Vermeidung von Interessenkonflikten. Nr. 3 schließt Personen

aus, die von den Entscheidungen der Medienanstalt betroffen sein können. Private Rundfunkveranstalterinnen und -veranstalter sowie Betreiberinnen und Betreiber von Kabelanlagen und von ihnen abhängige sowie sie beherrschende Personen dürfen nicht zur Direktorin oder zum Direktor gewählt werden.

Zu § 39 (Zuständigkeit der Direktorin oder des Direktors)

Nach § 39 Abs. 1 nimmt die Direktorin oder der Direktor die Aufgaben der Medienanstalt wahr, soweit sie nicht der Anstaltsversammlung zugewiesen sind. Sie oder er vertritt die Medienanstalt gerichtlich und außergerichtlich.

Abs. 2 benennt die wichtigsten Aufgaben der Direktorin oder des Direktors. Er schließt die Wahrnehmung weiterer Tätigkeiten nicht aus.

Abs. 3 sieht einen Bericht der Direktorin oder des Direktors über ihre oder seine Tätigkeit vor, der der notwendigen Transparenz Rechnung trägt.

Zu § 40 (Bedienstete der Medienanstalt)

Abs. 1 verweist für die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten auf die jeweiligen Bestimmungen der für Beschäftigte im Land Hessen geltenden Rechts- und Tarifvorschriften. Davon ausgenommen sind die Direktorin oder der Direktor sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Die Norm stellt die Gleichbehandlung von Bediensteten der Medienanstalt und von Landesbediensteten sicher.

Abs. 2 dient der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Bereich des Personalhaushaltes der Medienanstalt. Er begründet unmittelbar die Pflicht der Medienanstalt, die vorhandenen Stellen nach einem verbindlichen Stellenplan zu bewirtschaften.

Abs. 3 bestimmt wegen des einstufigen Verwaltungsaufbaus der Medienanstalt, dass die im Hessischen Personalvertretungsgesetz (HPVG) vorgesehenen Aufgaben der obersten Dienstbehörde durch die Direktorin oder den Direktor der Medienanstalt wahrgenommen werden.

Abs. 4 eröffnet für die Bediensteten die Möglichkeit, Altersteilzeit-Vereinbarungen mit der Medienanstalt zu treffen.

Zu § 41 (Aufteilung des Rundfunkbeitrags und Finanzierung der Medienanstalt)

Die Vorschrift regelt die Aufteilung des Anteils am Rundfunkbeitrag nach § 112 des Medienstaatsvertrages in Verbindung mit § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und die Finanzierung der Medienanstalt.

Abs. 1 nimmt eine Aufteilung im Verhältnis von 62,5 Prozent zu 37,5 Prozent zwischen Medienanstalt und Hessischem Rundfunk vor.

Abs. 2 ermächtigt die Medienanstalt, für Amtshandlungen Gebühren zu erheben.

Abs. 3 trifft Vorgaben zur Verwendung der Mittel. Diese sind einzusetzen, um die verfassungsrechtlich verankerten Aufgaben nach § 31 wahrzunehmen und darüber hinaus für Aufgaben im Sinne des § 32, insbesondere die Medienkompetenzförderung sowie die Förderung Offener Kanäle und Nichtkommerziellen lokalen Hörfunks, zu

verwenden. Abs. 3 Satz 3 bis 6 betreffen die Mittelverwendung und die Gestaltung des Haushaltsplans. Die Mittel sind entsprechend den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung einzusetzen. Sofern Aufgaben durch monetäre Förderung wahrgenommen werden, ist über einen Zuwendungsbescheid der sparsame und wirtschaftliche Mitteleinsatz in gleicher Weise sicherzustellen. Es ist zu prüfen, ob der verfolgte Zweck tatsächlich in hinreichendem Maße erreicht wurde. Zur Verbesserung der Transparenz sind Mittel entsprechend der Aufgabenzuweisung im Haushaltsplan darzustellen.

Abs. 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Ermittlung von Übertragungskapazitäten, sofern Sie im Anschluss einer Veranstalterin oder einem Veranstalter zugewiesen werden, in deren oder dessen Interesse erfolgt. Der Sache nach handelt es sich um eine Form der Geschäftsführung ohne Auftrag, weshalb der oder dem Begünstigten die notwendigen Aufwendungen auferlegt werden können. Für Nichtkommerziellen lokalen Hörfunk unterfällt die Ermittlung von Übertragungskapazitäten der Förderpflicht der Medienanstalt, sodass eine Übertragung von Aufwand nicht angezeigt ist.

Abs. 5 gestattet der Medienanstalt die Beteiligung an Gesellschaften, die der Errichtung und dem Betrieb landesrechtlich gebotener Infrastruktur für den digitalen terrestrischen Hörfunk dienen. Im Interesse der Aufrechterhaltung des Betriebs der Medienanstalt werden die nominelle Beteiligungsquote auf der einen Seite und davon unabhängig der Haftungsbetrag auf der anderen Seite begrenzt.

Die Zahlungen aus den Rundfunkbeiträgen erreichen die Medienanstalt regelmäßig zur Quartalsmitte. Um auch zu Beginn eines Kalenderjahres handlungsfähig zu sein, ist es der Medienanstalt gestattet, im Haushaltsplan eine Betriebsmittelrücklage zu bilden, die nicht der Rückzahlungspflicht des Abs. 8 unterfällt. Diese wurde gegenüber der seit rund 20 Jahren unveränderten Vorgängerregelung inflationsbedingt auf 500.000 Euro angehoben.

Die von der Medienanstalt nicht in Anspruch genommenen Beträge stehen nach Abs. 7 dem Hessischen Rundfunk zu. Der Betrag wird durch die oberste Landesbehörde durch Verwaltungsakt festgestellt, nachdem die Medienanstalt nach Abschluss des Haushaltsjahres eine Rechnungslegung vorgelegt hat. Die Verwendung der Mittel durch den Hessischen Rundfunk ist künftig in § 18 Abs. 3 HR-Gesetz geregelt.

Zu § 42 (Rundfunkabgabe)

Die Rundfunkabgabe stellt eine Sonderabgabe dar, die mit Blick auf den noch andauernden Ausbau eines Netzes für digitalen terrestrischen Hörfunk weiterhin Ihre Berechtigung hat. Ein Festhalten an der Rundfunkabgabe muss zwingend die Anbieter von DAB-Hörfunk mit einbeziehen, da spätestens mit der Einführung von Interoperabilitätsverpflichtungen im Telekommunikationsgesetz von einer nennenswerten Marktdurchdringung mit Empfangsgeräten auszugehen ist.

Aufgrund des Sonderabgabencharakters ist die lineare Steigerung der Abgabe ohne Sockelbetrag geboten.

Die Ermittlung des Betrages orientiert sich an den Versorgungsbedarfen nach § 96 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz, wobei „Komplementär“ oder durch „Simulcast“ versorgte Personen nur einmal in die Berechnung einbezogen werden.

Die Reduzierung der Abgabe für ausschließlich über DAB empfangbare Angebote trägt der im Vergleich zu UKW erheblich geminderten Marktdurchdringung mit geeigneten Empfangsgeräten Rechnung; sie ist regelmäßig zu evaluieren.

Zu § 43 (Wirtschaftsführung, Haushalts- und Rechnungswesen)

Abs. 1 Satz 1 legt fest, dass für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungsprüfung der Medienanstalt die für das Land Hessen geltenden Vorschriften Anwendung finden. Dies sind vornehmlich die für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts geltenden §§ 105 bis 110 der Hessischen Landeshaushaltsordnung, die durch Abs. 1 bis 3 modifiziert werden. Über die gem. Abs. 1 Satz 2 erforderliche Genehmigung des Haushaltsplanes der Anstalt, der auch den Stellenplan nach § 43 Abs. 2 enthalten muss, entscheidet die oberste Landesbehörde im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen (Abs. 1 Satz 3).

Nach Abs. 1 Satz 4 darf diese Genehmigung nur versagt werden, wenn die Grundsätze einer geordneten und sparsamen Haushaltsführung nicht gewahrt sind. Hierdurch wird sichergestellt, dass nicht über das Genehmigungserfordernis eine staatliche Einflussnahme auf die Ausübung der Aufgaben der Medienanstalt erfolgt.

Abs. 2 normiert die Befugnis des Hessischen Landesrechnungshofes zur Prüfung der Medienanstalt.

Abs. 3 verlangt einen Geschäftsbericht, der alle wesentlichen Informationen enthalten muss. Er stellt die Transparenz des Handelns der Medienanstalt sicher.

Zu § 44 (Rechtsaufsicht)

Die Medienanstalt unterliegt ausschließlich einer staatlichen Rechtsaufsicht (vgl. BVerfGE 57, 326).

Zu §§ 45 bis 47 (Datenschutz)

Die §§ 45 bis 47 enthalten Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten im Bereich des privaten Rundfunks. Die Vorschriften knüpfen an das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz, die Datenschutz-Grundverordnung sowie an den Medienstaatsvertrag an.

Zu § 45 (Geltung der allgemeinen Datenschutzvorschriften)

Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes sowie diejenigen des Medienstaatsvertrages Anwendung. Die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 074 S. 35)) gilt unmittelbar.

Zu § 46 (Zuständigkeit des Hessischen Datenschutzbeauftragten)

Zuständig für die Überwachung der Vorgaben des Datenschutzes sowie für die Ahndung von Verstößen gegen Vorschriften des Datenschutzes ist die oder der Hessische Datenschutzbeauftragte.

Zu § 47 (Zusammenarbeit zwischen der oder dem Hessischen Datenschutzbeauftragten und der Hessischen Medienanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien)

Aufgrund der Besonderheiten der Staatsferne des Rundfunks und medienrechtlicher Privilegien ist die Medienanstalt im Rahmen der Ahndung von Verstößen gegen den Datenschutz zu beteiligen. Im Rahmen der Aufforderung des datenverarbeitenden Veranstalters zur Stellungnahme ist daher die Medienanstalt zu unterrichten. Sie hat die Möglichkeit, staatsfern rundfunk- und medienrechtliche Besonderheiten anzumerken und in das Verfahren einzubringen. Soweit der Landesbeauftragte für den Datenschutz journalistisch-redaktionelle Datenverarbeitungsvoränge überprüft, ist aufgrund des Gebots der Staatsferne wegen des engen inhaltlichen Bezugs die Stellungnahme der Medienanstalt in besonderer Weise zu berücksichtigen.

Zu § 48 (Ordnungswidrigkeiten)

§ 48 enthält die erforderlichen Bußgeldvorschriften.

Die Bußgeldvorschriften knüpfen an vergleichbare Regelungen im Medienstaatsvertrag an. Mit den Bußgeldvorschriften werden die Handlungsmöglichkeiten der Medienanstalt verbreitert und den gesetzlichen Anforderungen an das Zulassungsverfahren und die Rundfunkprogramme Nachdruck verliehen.

Abs. 2 nimmt die im Medienstaatsvertrag vorgesehenen Ordnungswidrigkeiten in Bezug, die Anwendung finden, soweit der Medienstaatsvertrag auch für landesweite Angebote gilt.

Nach Abs. 4 kann die jeweilige Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500 000 Euro geahndet werden. Satz 2 bestimmt, dass Einnahmen aus der Verhängung von Bußgeldern nicht an den Hessischen Rundfunk abgeführt werden müssen.

Abs. 4 bestimmt die Medienanstalt als zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten.

Abs. 5 übernimmt die bisher in Art. 3 des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrages enthaltene Bestimmung für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Telemediengesetz.

Zu § 49 (Strafbestimmung)

§ 49 ordnet die Strafbarkeit von Verstößen gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag an.

Zu § 50 (Modellversuche)

Die Medienanstalt soll Modellversuche unterstützen, insbesondere in Bezug auf neue Rundfunktechniken. § 50 ermöglicht insbesondere Erleichterungen von einzelnen Anforderungen des Gesetzes.

Sofern der private und der öffentlich-rechtliche Rundfunk gleichermaßen betroffen sind, soll eine Verständigung stattfinden (Abs. 4).

Zu § 51 (Überprüfungsklausel)

Die Vorschriften über Offene Kanäle und Nichtkommerziellen lokalen Hörfunk sind in regelmäßigen Abständen zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen (Abs. 1).

Dasselbe gilt für die Rundfunkabgabe, deren Erforderlichkeit aufgrund des Sonderabgabencharakters zu evaluieren ist (Abs. 2).

Zu § 52 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. In Entsprechung zum HR-Gesetz ist das Gesetz zu entfristen, da die Existenz eines Privatrundfunkgesetzes nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich geboten ist.

Artikel 2

Zu Nr. 1 bis 4

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, die insbesondere durch den am 7. November 2020 in Kraft getretenen Medienstaatsvertrag erforderlich geworden sind, der an die Stelle des Rundfunkstaatsvertrages getreten ist. Die Verweise auf die Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages werden durch solche auf die Vorschriften des Medienstaatsvertrages ersetzt.

Zu Nr. 5

Die Aufgaben der nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 19 bisher entsendungsberechtigten Organisation der Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern werden nun durch den Hessischen Industrie- und Handelskammertag wahrgenommen. Die Bezeichnung in § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 19 war anzupassen.

Zu Nr. 6

Die Änderungen dienen der Klarstellung und der Verbesserung der Transparenz der Gremienarbeit. Die bisherige Praxis der Gremienarbeit des Rundfunkrates sieht eine feste Amtszeit vor, die am 1. Januar des ersten Jahres der Wahlperiode beginnt und vier Jahre später am 31. Dezember endet. Das soll mit der in § 6 Abs. 1 Satz 2 Ergänzung klargestellt werden. Die entsendungsberechtigten Organisationen entsenden ihre Vertreter stets mit Wirkung zum 1. Januar des ersten Kalenderjahres der Wahlperiode. Das Datum der Entsendung und der Zusammentritt des Rundfunkrates müssen nicht deckungsgleich sein. Die Ergänzung in Satz 2 ist erforderlich, da mit dem Ablauf der Wahlperiode am 31. Dezember eine Fortführung der Amtsgeschäfte durch die bisherigen Mitglieder im Hinblick auf die ab 1. Januar beginnende neue Amtszeit nicht in Betracht kommt. § 6 Abs. 1 Satz 3, dessen Beibehaltung sich nach

der letzten Änderung (Änderungsantrag vom 27.09.2016, Nr. 4, LT-Drucks. 19/3815) als Redaktionsversehen herausgestellt hat, ist deshalb zu streichen.

Zu Nr. 7

Künftig wird die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats nicht mehr durch den Rundfunkrat, sondern vom Verwaltungsrat selbst erlassen (vgl. § 13 Satz 2 [neu], unten zu Nr. 10).

Zu Nr. 8

Die Änderung betrifft eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf den Medienstaatsvertrag (vgl. oben zu Nr. 1).

Zu Nr. 9

§ 11 Abs. 5 Satz 2 trägt dem Gleichstellungsauftrag des Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung. Bei der Nachfolge der vom Rundfunkrat gewählten Verwaltungsratsmitglieder soll, sofern dies zur Erfüllung des festgelegten Quorums notwendig ist, eine Vertreterin oder ein Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechtes gewählt werden. Die Möglichkeit der Wiederwahl wird dadurch nicht ausgeschlossen, um die notwendige fachliche Kontinuität zu gewährleisten.

Zu Nr. 10

Analog § 25 Abs. 1 Satz 2 des ZDF-Staatsvertrages soll sich der Verwaltungsrat des Hessischen Rundfunks selbst eine Geschäftsordnung geben können.

Zu Nr. 11

Die Änderungen betreffen redaktionelle Anpassungen an den Medienstaatsvertrag (vgl. oben zu Nr. 1).

Zu Nr. 12

Mit der Ergänzung von § 18 Abs. 3 wird die bisher in § 57 Abs. 3 des Hessischen Privatrundfunkgesetzes verortete Regelung aus systematischen Gründen in das Gesetz über den Hessischen Rundfunk überführt und gleichzeitig die Möglichkeit der Mittelverwendung aus dem Rundfunkbeitrag flexibilisiert.

Zu Nr. 13

Es gilt das zu Nr. 11 Gesagte.

Artikel 3

Die Vorschriften über die Zuständigkeit der Medienanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien wurden in das Hessische Gesetz über privaten Rundfunk und neue Medien (HPMG) überführt. Die Regelung dazu im Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag entfällt.

Artikel 4

Das Hessische Gesetz über privaten Rundfunk und neue Medien (HPMG) ersetzt das Hessische Privatrundfunkgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1995 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2020 (GVBl. S. 606). Das Gesetz war aufzuheben.

Artikel 5

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.